



## Protokoll des Kantonsrats

57. Sitzung: Donnerstag, 31. Oktober 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.20 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. September 2013
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Risch:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Bernadette Flach
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze
  - 5.2. Ersatzwahl in die Kommission für den öffentlichen Verkehr
  - 5.3. Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen
  - 5.4. Ersatzwahl in die Bildungskommission
6. Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz): 2. Lesung
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug: 2. Lesung
8. Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)
10. Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle
11. Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Sozialhilfe an das Notwendigste
12. Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien
13. Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau Autobahn-Halbanschluss Arth
14. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug.
15. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
16. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge

17. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
18. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein
19. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
20. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung
21. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche
22. Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung
23. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
24. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel
25. Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug

## 853 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Zug; Gabriela Ingold und Thomas Werner, beide Unterägeri.

Der Sitz der zurückgetretenen Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz ist derzeit vakant.

## 854 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** begrüsst speziell Dorothea Frei, 1. Vizepräsidentin des Gemeinderats der Stadt Zürich, welche am Morgen als Gast an der Sitzung teilnimmt.

Anfang Oktober ist das neue «Tugium» herausgekommen. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte erhalten die jeweilige Nummer nur auf ausdrückliche Bestellung. Wer das neue Tugium noch nicht bestellt und per Post zugestellt erhalten hat, kann heute beim Protokollführer und Tugium-Redaktor noch ein Exemplar beziehen.

Landammann Beat Villiger muss sich für die Nachmittagssitzung entschuldigen. Er nimmt an der Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz teil.

Der **Vorsitzende** macht den Rat auf folgende nachträgliche redaktionelle Anpassung in der am 29. August 2013 in der Schlussabstimmung mit 69 zu 0 Stimmen verabschiedeten Vorlage 2218.5 (WAG) aufmerksam: In § 29 und § 61 des WAG wird fälschlicherweise eine Ausschreibungsfrist der Wahlen von 10 Wochen aufgeführt. Korrekterweise wird in den Fussnoten zu § 29 und § 61 in der Vorlage 2218.5 die Ausschreibungsfrist von 12 Wochen erwähnt, welche in den Gesetzestext hätte

integriert werden müssen. Dies ist versehentlich unterblieben. Da es sich um ein offensichtliches redaktionelles Versehen handelt, wird es von der Redaktionskommission nachträglich berichtigt. Damit korrespondieren § 29 und § 61 WAG korrekt mit dem ebenfalls revidierten § 31 Abs. 1 WAG.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden

#### TRAKTANDUM 1

##### 855 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

##### 856 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. September 2013**

→ Das Protokoll der Sitzung vom 26. September 2013 wird ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Risch:**

##### 857 Traktandum 3.1: **Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2289.1 - 14440).

Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) über die Ersatzwahl von Bernadette Flach für den per Ende September 2013 zurückgetretenen Kantonsrat Dominik Lehner. Bernadette Flach ist bereits im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Bernadette Flach.

Der **Vorsitzende** gratuliert Bernadette Flach zur Wahl. Die Gewählte tritt ihr Amt sofort an.

##### 858 Traktandum 3.2: **Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Bernadette Flach**

Bernadette Flach möchte den Eid ablegen. Der **Vorsitzende** bittet sie, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Die stellvertretende Landschreiberin liest die Eidesformel.

**Bernadette Flach** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Bernadette Flach willkommen im Rat und wünscht ihr viel Energie und Befriedigung bei ihrer politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**  
(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 5

**Kommissionsbestellungen:**

**859** Traktandum 5.1: **Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2296.1/.2 - 14453/54).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:

Thomas Wyss, SVP, Oberägeri, Kommissionspräsident

Karin Andenmatten-Helbling, CVP, Hünenberg

Gloria Isler, SVP, Baar

Hans Christen, FDP, Zug

Cornelia Stocker, FDP, Zug

Andreas Hürlimann, AGF, Steinhausen

Vreni Wicky, CVP, Zug

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**860** Traktandum 5.2: **Ersatzwahl in die Kommission für den öffentlichen Verkehr**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Mario Reinschmidt neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Kommission für den öffentlichen Verkehr Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**861** Traktandum 5.3: **Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Bernadette Flach neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Kommission für das Gesundheitswesen Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**862** Traktandum 5.4: **Ersatzwahl in die Bildungskommission**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Bernadette Flach neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Bildungskommission Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## TRAKTANDUM 6

**863 Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2194.4 - 14432).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 54 zu 15 Stimmen zu.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor.

- Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion zur Schaffung einer 27. Gehaltsklasse vom 27. Juni 2008 (Vorlage 1700.1 - 12794) sei als erledigt abzuschreiben.
- Das teilweise erheblich erklärte Postulat der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Abklärung des Gefährdungspotenzials, insbesondere Begünstigungspotenzial, bei Verwaltungshandlungen innerhalb der gesamten kantonalen Verwaltung und bei Bedarf Treffen von Massnahmen vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1922.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die erheblich erklärte Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einführung eines einheitlichen und umfassenden Absenzenmanagements vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1924.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die erheblich erklärte Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Anspruch auf «Whistleblowing» in der kantonalen Verwaltung vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1925.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die vier Vorstösse stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 7

**864 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2215.5 - 14455).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Redaktionskommission mit E-Mail vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten der Hochbaukommission, Eusebius Spescha, den Hinweis gemacht hat, dass künftig in allen Ausgabenbeschlüssen die Mehrwertsteuer ohne konkreten Satz angegeben werden soll, also nur «inkl. MWST». Da sich der Mehrwertsteuer-Satz im Laufe von mittellang dauernden Projekten ändern kann, kommen möglicherweise – gestützt auf den gleichen Ausgabenbeschluss – unterschiedliche Sätze zur Anwendung, weshalb auf die Nennung des Mehrwertsteuer-Satzes verzichtet werden soll.

**Eusebius Spescha**, Präsident der Hochbaukommission, hält fest, dass der Beschluss, der jetzt zur Schlussabstimmung vorliegt, nicht ganz identisch ist mit demjenigen, der in der letzten Sitzung diskutiert wurde, indem die Nennung des Mehr-

wertsteuer-Satzes wegfällt. Diese Änderung mag nur redaktionell erscheinen, kann aber doch eine grössere Bedeutung haben. Steht im Beschluss «inkl. 8 % MWST», dann bedeutet das, dass sich bei einer Erhöhung des Mehrwertsteuer-Satzes auf beispielsweise 10 Prozent der Kredit um 2 Prozent erhöht. Wird der Mehrwertsteuer-Satz nicht benannt, dann wird bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer der Kredit faktisch um 2 Prozent gekürzt.

Im vorliegenden Beschluss spielt das wohl keine Rolle, weil das Bauvorhaben wahrscheinlich schnell umgesetzt wird. Die Frage hat finanztechnisch aber doch eine relativ grosse Bedeutung und sollte für künftige Projekte von der Stawiko behandelt werden. Der Votant hat sich bereits mit dem Stawiko-Präsidenten abgesprochen: Das Thema kommt in der nächsten Stawiko-Sitzung zur Sprache. Es ist wichtig, dass hier eine klare Grundlage geschaffen und geklärt wird, wie diese Frage in Zukunft behandelt werden soll.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es in § 1 des Kantonsratsbeschlusses heisst: «[...] wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von Fr. 4'735'000.– inkl. MWST [...] bewilligt.»

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 68 zu 3 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 8

##### 865 **Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2207.1/2 - 14211/12), der vorberatenden Kommission (2207.3 - 14314) und der Staatswirtschaftskommission (2207.4 - 14426).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt. Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge.

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Hans Christen**: Aufgrund der erheblich erklärten Motion von Andreas Hausheer soll im Kanton Zug ein Gesetz über die Videoüberwachung eingeführt werden. Mit dem Videoüberwachungsgesetz soll eine Rechtsgrundlage für den präventiven Einsatz von Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten durch kantonale und gemeindliche Organe im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum im Kanton Zug geschaffen werden. Dieser Bereich ist derzeit nicht geregelt.

Die vorberatende Kommission hat die Gesetzesvorlage des Regierungsrats vom 4. Dezember 2012 in zwei Sitzungen beraten und verabschiedet. Der Kommissionspräsident dankt den Mitgliedern der Kommission für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. An der ersten Kommissionssitzung führte Regierungsrat Beat

Villiger in die Vorlage ein und beleuchtete die Hintergründe sowie die zentralen Punkte der Vorlage. Marcel Tobler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion, erläuterte anschliessend die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im Detail. Hptm Thomas Armbruster, Chef Kriminalpolizei der Zuger Polizei, präsentierte die geplante Umsetzung der Vorlage in der Praxis. Dr. Rene Huber, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug, legte aktuelle und künftige Herausforderungen des Datenschutzes dar. Zur Abrundung der Einführungen beurteilte der Gastredner, Dr. Lucien Müller, Universität St. Gallen und Bundesamt für Polizei (fedpol), ein ausgewiesener Experte des schweizerischen Rechts im Bereich der Videoüberwachung, die Vorlage nach aktuellen juristischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und zog Vergleiche zu den bestehenden Rechtsgrundlagen anderer Kantone und Städte. Lucien Müller erachtete die Vorlage mit den Kriterien und Erfordernissen gemäss Rechtsprechung und Lehre als vereinbar und lobte den Gesetzesvorschlag im Vergleich mit anderen Kantonen. Sie weise einen guten Detaillierungsgrad auf und regle viele Fragen, die andernorts überhaupt nicht oder nur vage geregelt würden. Die von den Kommissionsmitgliedern gestellten Fragen und die Antworten der Fachleute sind dem Kommissionsbericht zu entnehmen.

Nach der Eintretensdebatte begrüsst die Kommission das Vorliegen eines umfassenden Gesetzes und erachtete den Entwurf als gute Grundlage für die weitere Beratung. Die Kommission beschloss mit 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

In der zweiten Sitzung wurde das Videoüberwachungsgesetz im Detail beraten. Die Anträge zu den einzelnen Paragraphen sind ebenfalls dem Kommissionsbericht zu entnehmen. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der durchberatenen Vorlage mit 10 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 abwesenden Kommissionsmitglied zu.

Zusammenfassend beantragt die vorberatende Kommission dem Kantonsrat mit 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage des Regierungsrats einzutreten; mit 10 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen; mit 14 zu 0 Stimmen, die Motion Andreas Hausheer betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras vom 17. September 2009 (Vorlage 1606.1 - 12534) als erledigt abzuschreiben.

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 5. September 2013 beraten und einstimmig Eintreten beschlossen hat. In finanzieller Hinsicht kann auf die Finanztafel auf Seite 37 des regierungsrätlichen Berichts verwiesen werden. Die Investitionen von 726'000 Franken bewegen sich in der bereits in der letzten Finanzplanung vorgesehenen Grössenordnung. Die Laufenden Kosten sind schwieriger abzuschätzen. Die Regierung rechnet mit zwei zusätzlichen Personalstellen und setzt dafür 312'000 Franken pro Jahr ein. Nicht in die Finanztafel eingeflossen sind die Laufenden Kosten für Betrieb und Unterhalt; diese liegen wohl erst vor, wenn das Detailkonzept bekannt ist. Andererseits sind auch die Einnahmen aus diesem Geschäft nicht in der Finanztafel enthalten. Es geht dabei vor allem um Beiträge der Gemeinden, da das Vorhaben ja mit den Gemeinden koordiniert wird und teilweise auch von den Gemeinden getragen werden muss.

In sachlicher Hinsicht wird die Stawiko zu § 6 Abs. 2 einen Ergänzungsantrag stellen. Im Übrigen schliesst sie sich den Anträgen der vorberatenden Kommission und teils der Variante der Regierung an. Zusammenfassend beantragt die Stawiko dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den in der Synopse aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

**Stefan Gisler:** Die AGF ist für Eintreten, dies aber nicht, weil sie die Videoüberwachung neu einführen oder ausbauen möchte. Sie beurteilt vielmehr den Nutzen der Videoüberwachung sehr skeptisch. Laut Sicherheitsdirektor sind aber auch ohne dieses Gesetz schon heute und auch in Zukunft in Zug Videoüberwachungen des öffentlichen Raums grundsätzlich möglich. Dazu wird der Sicherheitsdirektor hier im Rat sicher noch Stellung nehmen. Das neue Gesetz regelt nun diese Überwachung und verhindert immerhin den schlimmsten *Big-Brother*-Wildwuchs.

Überwachen Kanton und Gemeinden den öffentlichen Raum, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Verhältnismässigkeit und den Persönlichkeitsschutz der Bevölkerung garantiert. Die AGF fordert diesbezüglich strengere Auflagen als Regierung und Kommission und wendet sich vor allem gegen flächendeckend eingesetzte Videoüberwachungen. Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass Videoüberwachungen die Kriminalitätsrate nicht senken, sondern örtlich verlagern. Zum Thema Kosten/Nutzen: In London, der wohl am stärksten mit Videokameras überwachten Stadt, werden nur 3 Prozent aller Diebstähle auf offener Strasse durch Kameras aufgeklärt. Dafür wird ein unbescholtener Passant, der sich einen Tag lang in der Stadt aufhält, im Schnitt 300 Mal vom Kamerasystem erfasst. Die Polizei ertrinkt in der Bilderflut und kommt anderen Aufgaben nicht mehr nach. Es darf also nicht sein, dass wegen der hohen Kosten für Installation und Betrieb anderweitig Gelder für die Sicherheit fehlen. Auch im Kommissionsbericht steht klar, dass die Videoüberwachung als zusätzliches, unterstützendes Element in die Sicherheitsstrategie eingebettet sein soll und andere Massnahmen nicht ersetzt. Die AGF ist dezidiert der Meinung, dass Kameras erst eingesetzt werden dürfen, wenn andere Massnahmen wie Polizeipräsenz, Respektpatrouillen oder bauliche Gestaltungsmassnahmen nichts genutzt haben.

Die AGF stimmt allen zusätzlichen Anträgen der vorberatenden Kommission zu und wird in der Detailberatung einige zusätzlich Anträge stellen. Sie will unter anderem bei § 9, dass einzig die Zuger Polizei Videos auswertet.

**Beat Iten:** Sicherheit, Überwachen, Abhören sind heute *in* und kommen offenbar auch zunehmend unter Freunden vor. Der Kantonsrat hat sich in diesem Jahr schon mehrmals mit diesen Themen befasst. Es hat das Übertretungsstrafrecht und das Hooligankonkordat ausgiebig diskutiert und verabschiedet. Mit dem Videoüberwachungsgesetz wird dieses Thema nun weitergeführt. Überwachung, Bestrafung, ordnungspolitische Themen und Massnahmen haben Hochkonjunktur.

Die SP ist gegenüber dieser Entwicklung eher skeptisch, insbesondere auch gegenüber der Wirksamkeit solcher Massnahmen. Auch gegenüber der Videoüberwachung besteht bei der SP eine gewisse Skepsis. Mit der Videoüberwachung kann jeweils nur ein beschränktes Gebiet abgedeckt werden. Die Schauplätze verlagern sich einfach, und es entwickelt sich ein Katz-und-Maus-Spiel, wie es heute bereits beim Einsatz von Sicherheitspatrouillen beobachtet werden kann. Die überwachten Plätze, werden gemieden, andere Plätze rücken ins Zentrum. So wird vermutlich auch die Wirkung der Videoüberwachung überschätzt, da deren Einsatz noch unflexibler ist als die Überwachung durch den Sicherheitsdienst.

Aus diesen Gründen stellt die SP-Fraktion grossmehrheitlich den **Antrag** auf Nicht-eintreten. Sollte der Rat trotzdem eintreten, begrüsst die SP, damit es zu keiner inflationären Anwendung der Videoüberwachung kommt, grundsätzlich die Ergänzung der Kommission, die explizit einen zurückhaltenden Einsatz postuliert.

Zu diskutieren gaben in der SP-Fraktion auch die Kosten dieser Installationen. Der hohe Preis hat vielleicht aber die positive Wirkung, dass zuerst wirklich andere Mittel geprüft werden. Ebenso zu denken geben der SP die budgetierten zwei Personalstellen. Es müsste doch möglich sein, eine Videoüberwachung mit einem



deutlich tieferen Personalbestand zu betreiben, zumal ja niemand eine flächen-deckende Überwachung will.

Die SP spricht sich also grundsätzlich für Nichteintreten aus, dies in der Hoffnung, dass damit die Videoüberwachung nicht zum Alltag in unserer Gesellschaft wird.

**Jürg Messmer** legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er bewegt sich öfters mal im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum, könnte also von einer Videoüberwachung direkt betroffen sein

Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten. Zwar waren gewisse Bedenken gegen die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vorhanden, insbesondere gegen die ständige und immer weiter gehende Überwachung der Bevölkerung, sei es beim Einkaufen, beim Flanieren am Seeufer oder beim Picknicken an einem lauschigen Plätzchen. Die SVP hofft jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetz die Grundlagen geschaffen werden, damit nicht einfach wild drauflos überwacht wird, sondern die Videoüberwachung gezielt und nur an den notwendigen Standorten eingesetzt wird.

Die SVP wird bei der Detailberatung vor allem die Fassung der Regierung unterstützen, aber auch eigene Anträge zu verschiedenen Paragraphen einbringen.

**Cornelia Stocker:** Die FDP-Fraktion unterstützt ebenfalls das Eintreten auf die Vorlage, dies trotz ihrer allgemein zurückhaltenden Einstellung gegenüber neuen Gesetzen. Videoüberwachungen tangieren die Grundrechte teilweise in einem sehr sensitiven Bereich. Daher erachtet es die FDP als notwendig, Geltungsbereich, Zweck und Grundsätze sowie Zuständigkeit umfassend in einem Gesetz zu regeln. Mit der Zustimmung zum Gesetz erwartet die FDP von der Regierung pragmatische und situative Einsetzung von Videoüberwachungskameras. Die Polizei darf ihre Strassenpräsenz nicht zugunsten der Bildschirmüberwachung am Schreibtisch schmälern. Die Anschaffung von hochauflösenden Kameras, welche eine Gesichtserkennung ermöglichen, ist ein Muss, denn ohne eine solche Möglichkeit macht der Einsatz nicht wirklich Sinn.

Die für Überwachung und Auswertung nötige Infrastruktur ist sehr kostspielig. Nicht nur deshalb, sondern auch weil sie keinen totalitären Überwachungsstaat will, fordert die FDP die pragmatische und situative Einsetzung von Kameras. Es gibt durchaus Fälle, wo eine gute Ausleuchtung denselben präventiven Effekt wie die Installierung einer Kamera bringen kann. Als Frau schätzt die Votantin persönlich Videokameras in Parkhäusern, während eine Installation bei der Rössli-Wiese schon eher in Richtung «Big Brother is watching you» geht. Britische Verhältnisse – dort gibt es über 4,2 Millionen Überwachungskameras – will die FDP in Zug keinesfalls. Nur schon wegen der hohen Anschaffungskosten wird es sich die öffentliche Hand nicht leisten können, jeden Veloständer zu überwachen, um *Lüftli-buben* das Handwerk zu legen. Das wäre unverhältnismässig.

Die Regierung schreibt in ihrem Antrag, dass die Zuger Polizei zum heutigen Zeitpunkt vom Bedarf nach zwei zusätzlichen Vollzeitstellen ausgeht. Dies ist für die FDP-Fraktion nicht nachvollziehbar. Die Videoüberwachung soll unter anderem die Aufklärung von Straftaten erleichtern und somit den Aufwand reduzieren. Im Stellenplan darf es keine Erhöhung geben resp. müsste diese durch Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten abgegolten werden. Vom in diesen Tagen im Kanton Zug gestarteten elektronischen Anzeige-Schalter erwartet die FDP eine Entlastung für die Polizei. Die frei werdenden Kapazitäten sind daher umzulagern. Auf die zweite Lesung hin verlangt die FDP vom Regierungsrat klärende, verbindliche Antworten.

**Christine Müller-Blättler:** Es liegt ein vorbildlicher Gesetzesentwurf vor. Sicherheitsdirektor Beat Villiger und seinen Mitarbeitenden gehört ein Kränzchen gewunden. Mit dieser Vorlage erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den der Kantonsrat ihm mit der Erheblicherklärung der Motion Hausherr gegeben hat. Es wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, in welcher die Aspekte der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und die Anliegen des Datenschutzes zu gelten haben. Zentral ist auch, dass mit dem vorliegenden Erlass auf Gesetzesstufe eine für den Kanton und alle Gemeinden analog geltende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungen erarbeitet wurde. Denn schon länger wird man an verschiedenen Orten gefilmt, und es macht deshalb Sinn, dass ein Rahmengesetz für den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum geschaffen wurde. Für alle, für Alt und Jung, ist die Sicherheit in den Gemeinden und im Kanton mitentscheidend für das persönliche Wohlbefinden. Die Sicherheit ist ein Standortfaktor für Kanton und Gemeinden. Sie wird gesellschaftspolitisch immer mehr gewichtet.

In diesem Gesetz sprechen wir von einer dissuasiven Form der Videoüberwachung, die gleichzeitig auch bei der Verbrechensaufklärung herangezogen werden kann. Ihr Zweck ist die Prävention. An einzelnen, genau bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Orten wird sie als Mittel zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen eingesetzt. Sie passt in die sicherheitspolitische Gesamtstrategie der Regierung. Die CVP-Fraktion ist sich bewusst, dass die Videoüberwachung kein Allerheilmittel sein wird, aber als Teil des Sicherheitskonzepts macht sie Sinn. Die Videoüberwachung unterstützt die Sicherheitsorgane. Die CVP erwartet aber weiterhin die Präsenz der Polizei. Manche wünschen sich mehr und manche weniger davon, auch das ist nachvollziehbar.

Eine Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum tangiert leider auch die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte. Die CVP-Fraktion verlangt von der Regierung die Einhaltung der definierten Grenzen bei der Umsetzung. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss bei den Bewilligungen und Installationen und deren technischen Einstellungen immer eingehalten und respektiert werden.

Aus diesen Gründen braucht es diese Vorlage. Dem öffentlichen Interesse an Sicherheit schreibt die CVP-Fraktion jedoch eine etwas höhere Bedeutung zu als dem Datenschutz. Der Datenschützer soll bitte – bei allem Respekt gegenüber seinem Amt – die Verhältnismässigkeit dieses Gesetzes nicht allzu stark strapazieren, wenn er die Bewilligungsentscheide zur Einsicht erhält. Genauso ist zu erwähnen, dass das Gesetz in hohem Masse dem Datenschutz Rechnung trägt. Der Datenschutz ist hier wirklich nicht zu lasch. Man muss keine Angst vor dem Ausdruck «Big Brother is watching you» haben. Die CVP hat aber genug von Vandalismus, von Personenübergriffen und gewalttätigen Ausschreitungen.

Für die CVP ist die Sicherheit im Kanton Zug kein Lippenbekenntnis. Sie hat das Hooligankonkordat unterstützt, das ebenfalls ein Teil der sicherheitspolitischen Gesamtstrategie des Kantons Zug ist. Genauso unterstützt die CVP-Fraktion dieses Rahmengesetz zur Videoüberwachung. Das Gesetz enthält viele Paragraphen. Sie sind nötig, denn eine Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum darf nur unter strengen Anforderungen eingesetzt werden. Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Ivo Hunn:** Die GLP unterstützt die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum. Sie ist aber klar der Meinung, dass die Grundsätze des Datenschutzes und der Verhältnismässigkeit immer strikte eingehalten werden müssen, und ist für einen sehr zurückhaltenden Einsatz von Videoüberwachungen. Die Erforderlichkeit hat in jedem Fall und

klar ersichtlich zu sein. Dies bedeutet, dass im ersten Schritt immer zuerst die sogenannten mildereren Massnahmen überprüft und umgesetzt werden müssen.

Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage und unterstützi in der Detailberatung bei § 3 und § 14 die Anträge der vorberatenden Kommission.

**Philip C. Brunner** war bei der Sitzung der SVP-Fraktion nicht anwesend, sonst wäre vielleicht das Resultat nicht so verheerend herausgekommen. Er ist strikt gegen Eintreten und dankt der SP für ihren Antrag auf Nichteintreten. Er hofft, dass es auch auf bürgerlicher Seite noch ein paar Skeptiker gibt.

Was hat man bisher in der Eintretensdebatte gehört? Die AGF, die FDP und die GLP sind skeptisch, stimmen aber zu. Die SVP ist grossmehrheitlich ebenfalls für das Gesetz, ein bisschen Skepsis war aber auch hier herauszuhören. Die CVP singt das hohe Lied auf ihren Sicherheitsdirektor, aber gibt es denn in der CVP keine Konservativen mehr, die der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger das Wort reden? Eine Mehrheit des Rats ist skeptisch, sagt aber, man müsse halt und man könne nicht dagegen sein und man sei doch für die Sicherheit. Man ist zwar für weniger Gesetze, tritt aber eine Gesetzesflut los: ein Hooligangesetz, ein völlig übertriebenes Litteringgesetz, ein Videogesetz – und in der nächsten Sitzung wird sich der Rat noch mit EU-Gesetzen in diesen Bereichen befassen. Der Rat öffnet die Büchse der Pandora. Er ist wie ein Zauberlehrling, der zwar ein bisschen Skepsis verspürt vor seinem Experiment, aber aus *Gwunder* und Interesse unbedingt mit den Chemikalien herumhantieren muss – und am Schluss dann vor dem entsprechenden Resultat steht.

In der Tagespresse wird seit Wochen über die Problematik der Überwachung geschrieben. Die Parlamentarier in England, in den USA oder in Deutschland waren vermutlich auch skeptisch, der Terrorismus aber erforderte diese Massnahmen. Die Argumente gegen das Videogesetz wurden ausgebreitet. Man darf nicht glauben, dass man mit ein paar Kameras an neuralgischen *Hotspots* das Problem lösen kann. Es wird neue *Hotspots* geben, man wird aufrüsten, und es wird nicht bei den zwei beantragten Stellen bleiben. Beim Litteringgesetz hat auch niemand gesagt, dass es einen *Littering-Manager* gibt, wie er jetzt in der Stadt Zug mit 60 Prozent eingeführt wurde. Man wird feststellen, dass man am Bahnhof die Probleme nicht in den Griff kriegt, dass es weitere Kameras und weitere Stellen braucht. Das führt zu genau jenem Totalitarismus, den keiner will. Der Staat hat dann einen Informationsvorsprung gegenüber seinen Bürgern. Zwar wird hier das hehre Wort vom Amtsgeheimnis geredet, das eingehalten werde. Glauben Sie das alles nicht, denn es handelt sich hier um Menschen, die Interessen haben. Der Staat hat ein Interesse an Sicherheit, doch muss man dieses Interesse anders durchsetzen, nämlich mit Kontrollen. In diesem Sinne fordert der Votant den Rat auf, den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen.

**Stefan Gisler** hat sehr viel Verständnis für die Argumente seines Vorredners, und wenn er an das Votum der CVP-Sprecherin denkt, welche die Videoüberwachung doch etwas geschönt dargestellt hat, kann er die Bedenken noch mehr teilen. Er weist aber darauf hin, dass bei Nichteintreten keine kantonale Regelung zustande kommt, dafür aber die elf Gemeinden eingeladen wären, elf gemeindliche Regelungen zu erlassen. Dass das besser wäre, wagt der Votant zu bezweifeln. Ihm wäre ein Gesetz auf kantonaler Ebene lieber, und er bittet Philip C. Brunner auch um Unterstützung für die Anträge der AGF, die das Gesetz noch mehr einschränken und die Bürgerrechte besser schützen will. Falls diese Anträge nicht durchkommen, kann man die Vorlage in der Schlussabstimmung immer noch ablehnen.

**Jürg Messmer** hat sich vom flammenden Votum seines Parteikollegen fast überzeugen lassen. Philip C. Brunner bedenkt aber nicht, wo überall es heute schon Videoüberwachung gibt: im öffentlichen Verkehr, bei jedem Einkauf, in Restaurants – wohl auch in jenem von Philip C. Brunner. Es ist dem Votanten deshalb lieber, wenn der Rat Eintreten beschliesst, das Gesetz berät und diesem dann – je nachdem – zustimmt oder nicht. Nichteintreten ist dem Votanten zu billig, und er ist sicher, dass auch Philip C. Brunner schlussendlich überzeugt sein wird. Andernfalls müsste man mal genau überprüfen, wer die Videoaufzeichnungen in der Bar von Philip C. Brunners Hotel anschaut.

**Andreas Hausheer** ist etwas erstaunt, dass die SP-Fraktion gegen Eintreten ist – zumal ihr grosser Bruder AGF für Eintreten ist, weil sie eine klare gesetzliche Grundlage und keinen Wildwuchs möchte. Er erinnert Philip C. Brunner daran, dass die SVP-Fraktion 2009 der Motion Hausheer einstimmig zustimmte. Es sei – so das Protokoll – «sinnvoll und konsequent, hier eine Gesetzesgrundlage zu schaffen», und «Überwachungskameras wirken präventiv und schrecken manchen Halbstarcken von Raufereien und Schlägereien ab».

Der Votant ist für Eintreten auf die Vorlage, die jetzt endlich da ist, und er ist froh, dass sie von den neutralen Experten gelobt wird. Er hofft, dass der Rat die Vorlage nicht noch mehr abschwächt – wie das die vorberatende Kommission getan hat –, damit sie ein bisschen griffig ist.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt einleitend der vorberatenden Kommission unter der Führung von Hans Christen für ihre kompetente und zielführende Arbeit, aber auch der Staatswirtschaftskommission, die sich nicht nur mit den Kosten, sondern auch mit inhaltlichen Aspekten des Gesetzes auseinandergesetzt hat. Wenn Philip C. Brunner seine Parteikollegen als Zauberlehrlinge und sich selbst in dieser Sicherheitsfrage als Meister sieht, dann ist das seine Sache. Man muss aber sehen, dass das Volk in Sicherheitsfragen klar und deutlich entscheidet: beim Hooligan-konkordat mit 81 Prozent Zustimmung, und auch beim Litteringgesetz hört man, wie die Bevölkerung froh ist, dass endlich etwas getan wird, und man genug hat von den steigenden Kosten, welche die Gemeinden für das Aufräumen etc. übernehmen müssen. Der Sicherheitsdirektor versichert, dass trotz Videoüberwachung die Präsenz der Polizei nicht vermindert wird. Das Videosystem ist kein Ersatz für die Polizei, sondern nur eine Unterstützung für diese.

Es ist durch alle Parteien spürbar, dass man bei der Videoüberwachung Zurückhaltung üben soll. Man ist sich heute schon gewohnt, dass man überwacht wird, bei Banken, Geldautomaten oder beim Einkaufen; bei den Grossverteilern geht man schweizweit und auch im Kanton Zug in die Richtung von mehr Kontrollen durch Videoüberwachung. Wir dürfen uns allerdings nicht mit London vergleichen. Man muss aber sehen, dass die Videoüberwachung bei uns mit Erfolg eingeführt wurde. In den ZVB-Bussen beispielsweise, die mit Videokameras ausgestattet sind, hat man viel weniger Vorfälle, und im EVZ-Stadion lässt sich heute bei Vorfällen die Täterschaft viel häufiger eruieren, was zu einer deutlich höheren Sicherheit geführt hat. Wir befinden uns heute aber in einer rechtlichen Grauzone, was die Videoüberwachung anbelangt, und hier will der Regierungsrat Sicherheit und Klarheit schaffen. Der Staat muss dabei unterschiedlichen Interessen genügen und Widersprüchliches bewältigen: Videoüberwachung tangiert die Bewegungsfreiheit und in einem hohen Mass auch den Datenschutz. In vielen Kantonen und Gemeinden hat man deshalb in den letzten Jahren gesetzliche Grundlagen zur Videoüberwachung geschaffen, so auch 2012 in Luzern. Dass Luzern immer wieder als schlechtes Beispiel aufgeführt wird, hat seinen Grund darin, dass in Luzern schlechte Anlagen in-

stalliert wurden und die Auswertungen entsprechend schlecht waren. Das soll im Kanton Zug vermieden werden: Es ist wichtig, dass – auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden – das richtige Material bestellt und installiert wird, je nach Anforderungen. Auch im Kanton Zug soll die höchste Behörde, die Exekutive, die Bewilligungsinstanz sein, ohne die Möglichkeit zur Delegation. Solche Entscheidungen sollen – wie auch in anderen Kantonen – nicht an eine Verwaltungsstelle delegiert werden können.

Die Vorlage und die Umsetzung des Konzepts wurden mit den Gemeinden intensiv abgesprochen, sind die Gemeinden doch in einem hohen Mass betroffen. Tritt der Kantonsrat nicht auf die Vorlage ein, führt das zu einem Wildwuchs. Allenfalls schaffen die Gemeinden dann interne Regelungen und Verordnungen, was nicht im Interesse unseres überblickbaren Kantons sein kann.

Die Kosten wurden so gut als möglich ermittelt. Es gibt bei den technischen Geräten aber eine rasante Entwicklung. Die Gemeinden haben mitgeteilt, ob und wann sie sich die Anschaffung und Installation solcher Geräte vorstellen könnten. Nicht alle Gemeinden sind schon dafür oder bereit mitzudiskutieren. Es gibt aber drei, vier Gemeinden, die sich ernsthaft Gedanken machen, nach Inkrafttreten des Gesetzes die Videoüberwachung einzuführen. Für den Kanton entstehen Kosten von ca. 720'000 Franken in den nächsten Jahren für die Beschaffung; dazu kommen Personalkosten, wobei man von zwei Stellen spricht. Hier wurde nicht sehr reduziert budgetiert, sondern davon ausgegangen, dass es, wenn die Gemeinden auch solche Installationen wollen, letztlich um ca. zwei Stellen gehen könnte. Es braucht eine Stelle beim Kanton für den Aufbau und Betrieb, aber auch für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden; die zweite Stelle würde bei der Polizei eingegliedert, aber durch die Gemeinden finanziert. Der Sicherheitsdirektor kann sich aber vorstellen, dass man in den nächsten zwei, drei Jahren mit *einer* Stelle auskommt und diese erst noch teilweise von den Gemeinden mitfinanziert wird; im Moment sind also keine zwei Stellen notwendig. Der Sicherheitsdirektor geht auch davon aus, dass die Gemeinden zwar die Installationen beschaffen müssen und wollen, *das Handling* aber über die Polizei abwickeln wollen, mit Leistungsvereinbarungen und entsprechender Verrechnung durch den Kanton. Im Moment steht im Maximum *eine* Stelle zur Diskussion, und diese soll durch die Gemeinden teilweise mitfinanziert werden. Von zwei Stellen ist im Moment nicht die Rede, bei einem Vollausbau aber sind – wie aufgezeigt – zwei Stellen nötig.

Der *E-Police*-Schalter hat mit der heutigen Debatte wenig zu tun. Er ist ein Pilotprojekt, mit dem über eine gewisse Zeit geschaut werden soll, ob er eine Entlastung bringt. Auch das Gegenteil kann der Fall sein, dass nämlich viel mehr Anzeigen erstattet werden, was zu entsprechend mehr Aufwand führt.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, im Sinne des Antrags des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission auf die Vorlage einzutreten.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Der Rat beschliesst mit 63 zu 9 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**Titel und Ingress**

**§ 1 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1**

**Stefan Gisler** stellt einen **Antrag**, der schon in der vorberatenden Kommission zur Debatte stand. § 3 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: «Videoüberwachungen dürfen eingesetzt werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind *und sofern keine anderen Massnahmen verhältnismässiger sind.*» Im Kommissionsbericht ist auf Seite 5 ausgeführt, dass bei Videoüberwachungen grosse Zurückhaltung angebracht sei und die Verhältnismässigkeit gewährleistet sein müsse. Das wurde heute in verschiedenen Voten betont. Mit dem beantragten Zusatz soll dies nicht nur im Bericht, sondern auch im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Kameraüberwachungen sind weder besonders effektiv noch besonders günstig, und strafbares Verhalten wird einfach verlagert. Darum sollten andere Massnahmen angewandt oder zumindest geprüft werden, bevor die öffentliche Hand Kameras installiert. Es ist die Ausdeutung, was Verhältnismässigkeit bedeutet.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet den Rat, den Antrag der AGF abzulehnen. Die Formulierung «Videoüberwachungen dürfen eingesetzt werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind» besagt bereits, dass solche Überwachungen zurückhaltend einzusetzen sind; auch in den Materialien wird x-mal darauf hingewiesen. Auch für die Gesuche wird es Auflagen geben, das sieht die Verordnung vor. Damit wird bereits gesagt, dass auch andere Massnahmen zu prüfen sind. Und wenn man «andere Massnahmen» in das Gesetz schreibt: Welche Massnahmen sind damit gemeint? Das Gesetz verliert dadurch an Klarheit.

→ Der Rat genehmigt mit 39 zu 27 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1 Bst. a und b**

**§ 3 Abs. 2**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Ergänzung vorschlägt: «Videoüberwachungen sind bewilligungspflichtig *und sind zurückhaltend einzusetzen.*» Die Stawiko schliesst sich dieser Version an; der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

**Jürg Messmer** teilt mit, dass die SVP-Fraktion hier die Fassung der Regierung unterstützt. Die Verhältnismässigkeit betreffend Einsatz von Videoüberwachungen wird bereits unter § 1 und 2 klar genug geregelt. Die SVP will ein schlankes Gesetz und findet, dass die Formulierung der Regierung genügt.

**Philip C. Brunner** stellt den **Antrag** auf folgende Formulierung: «Videoüberwachungen sind bewilligungspflichtig *und sind zurückhaltend und verhältnismässig einzusetzen.*» Damit werden auch die 27 Ratsmitglieder, die bei § 3 Abs. 1 für den Antrag der AGF gestimmt haben, einbezogen, und auch der Antrag der Stawiko ist in dieser Formulierung enthalten.

**Thomas Lötscher:** Nach einigen Jahren politischer Arbeit sollte eigentlich jedem bekannt sein, dass der Staat nicht anders als verhältnismässig handeln kann und darf. Verhältnismässigkeit ist einer der Grundsätze für staatliches Handeln. Es ist deshalb widersinnig, in einzelnen Gesetzestexten die Verhältnismässigkeit nochmals zu stipulieren. Man müsste sich dann ja fragen, wo der Staat unverhältnismässig handeln darf. Man kann die vorgeschlagene Ergänzung zwar theoretisch ins Gesetz aufnehmen, sie ist aber irrelevant.

Für **Manuel Brandenburg** ist es überhaupt nicht widersinnig, den Begriff «verhältnismässig» in einzelnen Gesetzen zu verwenden. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder Beamte, der ein Gesetz oder eine Verordnung anwendet, die Bundesverfassung so gut kennt wie Kantonsrat Lötscher.

**Stefan Gisler** bittet den Rat, entweder dem Antrag Brunner oder zumindest dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Die in der Eintretensdebatte geäusserten Bedenken hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Anwendung müssen doch irgendwo im Gesetz ihren Niederschlag finden. Die Auffassung, dass ein Gesetz je schlanker desto besser sei, teilt der Votant nicht. Wenn der Rat ein Gesetz erlässt, dann darf er der Regierung nicht den Freiraum geben, *irgendetwas* zu machen – was der Votant dem Sicherheitsdirektor allerdings nicht unterstellen will. Wenn der Rat etwas will und das auch deutlich sagt, dann kann man das auch ins Gesetz schreiben.

**Adrian Andermatt:** Es geht hier nicht um die Schlankheit eines Gesetzes oder darum, einem einzelnen Beamten genau zu sagen, was er darf oder nicht. Es geht schlicht und einfach um Gesetzgebungstechnik, und man sollte sich daran halten, was hier *lege artis* ist, nämlich dass man nicht alles wiederholt, was bereits gegeben ist. In § 3 Abs. 1 steht, dass die Massnahme «geeignet und erforderlich» sein muss. Es macht deshalb keinen Sinn, in Abs. 3, wo es um die Bewilligung geht – und Bewilligungen können erst erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind –, nochmals zu erwähnen, dass die Massnahme zurückhaltend eingesetzt werden müsse. Wenn man dieses Anliegen nochmals oder noch deutlicher formulieren möchte, hätte man das in Abs. 1 tun müssen. Mit der Wendung «geeignet und erforderlich» ist die Zurückhaltung von Gesetzes wegen explizit erwähnt, und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist – wie bereits erwähnt wurde – sowieso gegeben. Die Bedenken, die zu Recht geäussert wurden, werden damit berücksichtigt. Der Votant bittet den Rat, dem regierungsrätlichen Vorschlag zu folgen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die vorgeschlagene neue Formulierung würde in der Praxis mehr Verwirrung stiften als Nutzen bringen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Antrag von Philip C. Brunner als Unterantrag zum Antrag der vorberatenden Kommission zu betrachten, zuerst also diesen zu bereinigen und die obsiegende Variante dann der Fassung des Regierungsrats gegenüberzustellen. Der Rat ist damit einverstanden.

- Der Rat lehnt den Antrag von Philip C. Brunner, die Fassung der Kommission mit «und verhältnismässig» zu erweitern, mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt mit 39 zu 23 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a bis c**

**§ 4 Abs. 4**

**§ 5 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 6 Abs. 1**

**Stefan Gisler** stellt im Namen der AGF den **Antrag**, die Höchstdauer einer Bewilligung auf drei statt fünf Jahre festzusetzen; die Regierung sah ursprünglich sogar nur zwei Jahre vor. Wird eine Kamera betrieben, muss im Sinne der Verhältnismässigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses regelmässig überprüft werden, ob die Kamera wirklich am richtigen Ort das Richtige macht. Fünf Jahre sind eine lange Zeit, und gerade im öffentlichen Raum kann es da zu grossen Änderungen, etwa zur Verlagerung von *Hotspots*, kommen. Die Kamerabetreiber sind den Bürgerinnen und Bürgern *früher* rechenschaftspflichtig, ob die Überwachung ihren Zweck erfüllt oder nicht.

Zu bedenken ist auch: Nicht nur beim Installieren entstehen Kosten, sondern auch das Betreiben ist teuer und verursacht Personalkosten. Jede Woche, jeder Monat, jedes Jahr, während welchem eine Videokamera betrieben, gewartet, ausgewertet wird, kostet Steuergeld. Es gibt auch keinen *Return on Investment* und keine Amortisation – die Kamera kostet einfach fortwährend. Darum macht eine Beschränkung auf drei Jahre auch aus Kostengründen Sinn.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** ist überzeugt, dass in vielen Fällen keine Bewilligung auf fünf Jahre erteilt wird. Bei einer Entsorgungs-Sammelstelle aber, wo aufgrund von Erfahrungen seit Jahren eine Bewachung gewünscht wurde, dürfte eine Fünfjahres-Bewilligung eher möglich sein als andernorts. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt mit 54 zu 17 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

**§ 6 Abs. 2 Bst. a und b**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.



### § 6 Abs. 2 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko eine Ergänzung vorschlägt, nämlich «die *maximalen* Betriebszeiten der Videoüberwachung». Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Stawiko will, dass in der Bewilligung festgehalten wird, wann *maximal* eine Videoüberwachung betrieben werden darf, und nicht, wann überwacht wird. Die Bewilligung wird gemäss § 7 im Amtsblatt publiziert, ist also öffentlich. Die Stawiko will nun nicht, dass der Benutzer einer öffentlichen Anlage sich in der falschen Sicherheit wiegt, die Anlage sei überwacht und er könne sie nachts um ein Uhr problemlos benutzen – und dann läuft die Kamera doch nicht. Bei Abs. 1 wurde vorhin darüber diskutiert, dass die Bewilligung auf fünf Jahre erteilt werden kann. Es kann nun aber sein, dass eine Gemeinde nach zwei Jahren zum Schluss kommt, die Überwachung sei nicht mehr nötig. Das wissen die Einwohnerinnen und Einwohner aber nicht und gehen fälschlicherweise davon aus, dass die Überwachung noch immer betrieben wird. Solche Fälle will die Stawiko vermeiden: Es soll klar sein, dass eine Überwachungsanlage in der genannten Zeit *laufen darf*, nicht dass sie *läuft*. Der Stawiko-Präsident bittet den Rat deshalb, den Zusatz «die *maximalen* Betriebszeiten» zu unterstützen.

**Jürg Messmer** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, Bst. c ersatzlos zu streichen. Es macht doch keinen Sinn, die Betriebszeiten einer Videoüberwachung öffentlich bekanntzugeben. Wie stellt sich der Rat die Wirksamkeit einer Kamera vor, von der allgemein bekannt ist, dass sie beispielweise von 17.00 bis 02.00 Uhr aktiv ist? Es ist klar, dass eine allfällige Straftat dann auf die nicht überwachte Zeit verlegt wird. Für die Rössliwiese in Zug, von der dann beispielweise allgemein bekannt wäre, dass sie bis 00.30 Uhr überwacht wird, würde das heissen, dass ab 01.00 Uhr der Abfall liegen gelassen werden kann und Damen sexuell belästigt und vergewaltigt werden können – oder was auch immer. Für eine Videoüberwachung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie 24 Stunden in Betrieb ist; alles andere macht keinen Sinn. Deshalb beantragt die SVP-Fraktion die Streichung von Bst. c und bittet den Rat um Unterstützung.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die Betriebszeiten müssen für Betroffene möglichst genau ausgewiesen werden, mit klarem Anfang und Ende. Das ist auch der Wunsch des Datenschutzbeauftragten. Die Pflicht zur Angabe mit «maximalen Betriebszeiten» könnte dazu verleiten, die Betriebszeiten nur ungenau auszuweisen, was dem Gebot der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit widerspricht. Wenn der Rat ein Gesetz mit genauen Vorgaben wünscht, dann muss das insbesondere hier der Fall sein.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 61 Abs.1 GO KR zuerst die Unterabänderungsanträge bereinigt werden. Der Rat stimmt also zuerst über den Antrag auf «die *maximalen* Betriebszeiten» im Gegensatz zu bloss «die Betriebszeiten» ab und äussert sich dann in einer zweiten Abstimmung zur beantragten Streichung von Bst. c.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 20 Stimmen die Fassung des Regierungsrats («die Betriebszeiten der Videoüberwachung»).
- Der Rat lehnt die Streichung von Bst. c mit 37 zu 28 Stimmen ab.

### § 6 Abs. 2 Bst. d bis i

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 6 Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen zusätzlichen Abs. 3 vorschlägt: «Das Gesuch um Verlängerung oder Erneuerung enthält einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit und die Kosten.» Die Stawiko schliesst sich dieser Version an, der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass der Regierungsrat auch hier an seinem Antrag festhält. Jede Verlängerung setzt ohnehin eine neue Bewilligung voraus, und in § 6 ist schon aufgelistet, welche Angaben sie enthalten muss. Der Vorschlag der Kommission würde das ganze Bewilligungsverfahren unnötig aufblähen. Die Bewilligungsbehörde wird sicherlich immer auch die Frage stellen, warum eine Überwachung weiterhin nötig ist, und sie wird die nötigen Fakten – etwa einen Polizeibericht – einholen. Dass ein spezieller Evaluationsbericht eingereicht werden muss, geht der Regierung zu weit.

- Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 53 zu 19 Stimmen ab.

### § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

#### § 8 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### § 8 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Präzisierung vorschlägt: «[Die Polizei kann die Echtzeitüberwachung anordnen, ...] wenn angenommen werden muss, dass im überwachten Gebiet, im überwachten Bau oder in der überwachten Anlage ~~eine besondere Gefährdungssituation~~ eine Gefahr für Leib und Leben besteht.» Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab. Der Regierungsrat hält an seiner ursprünglichen Fassung fest.

**Stefan Gisler** wundert sich, dass der Kommissionspräsident zu den verschiedenen Anträgen nicht Stellung nimmt, wurde doch in der Kommission auch über diesen Antrag ausführlich diskutiert. Echtzeitüberwachung ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und nur dann angezeigt, wenn Leib und Leben – ein juristisch abgesicherter Begriff – in Gefahr sind. Der Votant wundert sich auch über die Sonntagsredner im Rat. Im Eintreten haben alle die Verhältnismässigkeit, den Persönlichkeitsschutz etc. betont, und jetzt werden alle Anträge, in denen es irgendwie um eine Einschränkung des Gesetzes geht, einfach abgelehnt. So will man keinen Evaluationsbericht bei der Betriebsbewilligung für eine Kamera; die Kamera wird aufgestellt und läuft dann einfach weiter – das hat nichts mit Einschränkung zu tun. Hier, bei der Echtzeitüberwachung, kann der Rat eine Schritt tun und den Einsatz auf die Fälle einschränken, in denen Leib und Leben potenziell in Gefahr sind. Der Begriff «besondere Gefährdungssituation» ist ungenau.

Der Votant bittet den Rat, dafür zu sorgen, dass die AGF das Gesetz am Schluss nicht ablehnen oder gar das Referendum ergreifen müssen, weil einfach zu viel und flächendeckend überwacht werden kann und während der Beratung keinen einschränkenden Massnahmen zugestimmt wird.

**Jürg Messmer:** Was ist denn eine Gefahr für Leib und Leben? Wenn beispielsweise Damen auf einem öffentlichen Platz öfters und regelmässig belästigt werden, besteht noch lange keine Gefahr für Leib und Leben. Wenn dann aber trotzdem etwas Tragisches passiert, dann hört man gewisse Leute bereits schreien, man hätte die Tat mit einer Echtzeitüberwachung verhindert können. Die SVP-Fraktion unterstützt hier klar die Fassung der Regierung und ist überzeugt, dass dies die richtige Formulierung ist.

Für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** würde die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung dem Gesetz einen wichtigen Zahn ausreissen. Die Einschränkung ist nicht zweckmässig, deckt sie doch Vandalismus oder einen «Saubannerzug» nicht ab. Er bittet den Rat, den Antrag der Kommission abzulehnen.

→ Der Rat genehmigt mit 55 zu 16 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

#### **§ 8 Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrates anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 9 Abs. 1 Bst. a bis d**

**Stefan Gisler** teilt mit, dass § 9 in der vorberatenden Kommission heftig umstritten war; ein Rückweisungsantrag wurde mit 8 zu 6 Stimmen nur knapp abgelehnt. Es geht darum, wer Kameras installieren und – vor allem – wer die Aufnahmen einsehen darf. Mit der jetzigen Formulierung können die berechtigten Stellen irgendetwem, auch einer Privatperson, erlauben, die Aufnahmen auszuwerten. Die AGF stellt deshalb den **Antrag**, dass Abs. 1 mit den Bst. a und b bestehen bleiben soll; die zuständige Exekutive – Regierungsrat oder Gemeinderat – kann also die Stellen bezeichnen, welche die Geräte installieren, warten, einstellen und steuern. Aber statt Bst. c beantragt die AGF die folgende Formulierung als neuen Abs. 2: «Die Zuger Polizei ist als einzige Stelle berechtigt, Bildaufzeichnungen zu bearbeiten und auszuwerten.» Dass ist eine klare Aussage, dass nur die Polizei die Aufnahmen einsehen und auswerten darf. In der jetzigen Formulierung – es sei wiederholt – kann jeder Gemeinderat bzw. der Regierungsrat beliebige Stellen und letztlich auch Privatpersonen und -firmen mit der Auswertung beauftragen. Das ist zu heikel. Die Kommission hat betont, dass Videoüberwachungen heikel sind bezüglich Persönlichkeits- und Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Darum ist es zu vermeiden, dass Private solche Einsichten in die Privatsphäre erhalten.

**Kurt Balmer** stellt den **Antrag**, den ganzen § 9 an den Regierungsrat oder die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Er ist mit dem Antrag der AGF nicht ganz zufrieden und geht noch etwas weiter. Die Regelung von Bearbeitung und Auswer-

tung von Bildaufzeichnungen, insbesondere also Abs. 1 Bst. c und d, ist ein zentraler Punkt in diesem Gesetz. Es geht hier um polizeiliche Kompetenzen, und diese darf man nicht nach Belieben freigeben, wie es die Regierung hier vorschlägt. Gemäss Vorlage des Regierungsrats gibt es zwölf verschiedene Stellen, nämlich elf gemeindliche Exekutive sowie der Regierungsrat, welche beliebig sogenannte berechnete Stellen für die Auswertung und Bearbeitung von Videoaufnahmen bezeichnen können, ohne zusätzliche Ausbildung und ohne irgendwelche anderen Auflagen. Es gäbe alsdann zwölf verschiedene Systeme im Kanton Zug.

Grundsätzlich ist aber die Polizei für die entsprechenden Auswertungshandlungen zuständig. Im Bedarfsfall kann selbstverständlich die Polizei Hilfspersonen für die Bearbeitung und Auswertung beiziehen; das System darf und soll aber nicht so funktionieren, dass die gesamte Auswertung ins Ermessen der jeweiligen gemeindlichen Exekutive übertragen wird. Wenn das regierungsrätliche System umgesetzt wird, so bedeutet dies, dass an einem Ort vielleicht ein spezieller Sicherheitsdelegierter und andernorts ein Abwart zuständig ist. Selbstverständlich qualifiziert der Votant mit seiner Aussage die genannten Jobs nicht. Seines Erachtens ist aber das von der Regierung gewählte System von § 9 falsch.

Zum Vergleich: Im Strassenverkehrsbereich bearbeitet und verwertet allein die Polizei z. B. die Radarmessungen oder auch Rotlichtübertretungen. Der Votant möchte den Aufschrei nicht hören, wenn plötzlich jeder Kanton eine private Firma oder eine andere behördliche Instanz als die Polizei mit Geschwindigkeitsmessungen beauftragen würde. Bei § 9 geht es aber im Prinzip um genau die gleiche Problematik, nämlich um die Prüfung und Auswertung von allfälligen Delikten. Dabei geht der Votant auch davon aus, dass Videoaufnahmen nicht zu statistischen oder anderen Zwecken ausgewertet werden sollen und dürfen.

Folgendes Beispiel zeigt die Problematik gut auf: An einer gemeindlichen Schule gibt es *Gerüchte* über eine Erpressung, eine Drohung oder eine Körperverletzung zwischen Schülern. Die berechnete Schulleitung – sofern in der Gemeinde so vorgesehen – will/muss den Gerüchten nachgehen und erkennt aufgrund von Videoaufnahmen gewisse Auffälligkeiten bei gewissen Schülern. Solche Erkenntnisse können rasch zu falschen Vorverurteilungen führen. Wenn noch kein Strafverfahren gemäss § 9 Abs. 2 im Gange ist, soll nicht quasi eine private Untersuchung mittels Videoaufnahmen zu falschen Schlussfolgerungen führen. Auch solche Abklärungen mittels Videoaufnahmen gehören in den Polizeibereich.

Der vorgeschlagene Paragraph hat aber auch einen grundsätzlichen Systemfehler. Beim eben genannten Beispiel kann resp. darf die Polizei nicht einmal in die Videoaufnahmen Einsicht nehmen, da gemäss Abs. 2 noch kein Strafverfahren hängig ist. Mit anderen Worten: Gemäss § 9 Abs. 2 und unter der Voraussetzung, dass die betreffende Exekutive nicht ausdrücklich die Polizei als berechnete erklärt, ist es der Polizei verboten, die Videoaufnahmen zu sichten. Im Weiteren ist es auch merkwürdig, dass die Polizei gegebenenfalls nicht einmal die berechnete Stelle kontrollieren darf und immer zuerst ein Strafverfahren anhängig gemacht werden muss. Die von der gemeindlichen oder kantonalen Exekutive berechnete Stelle sollte mindestens theoretisch auch irgendwie überprüft werden können.

Schliesslich ist der Votant auch noch darauf gestossen, dass die Anordnung und Auswertung der Echtzeitüberwachung gemäss Abs.1 Bst. d auch durch jene Stelle – also nicht zwingend die Polizei – erfolgt. Ergänzend zu § 8, wo die Polizei berechnete wird, ist auch die von der Gemeinde legitimierte Stelle berechnete, Echtzeitüberwachungen anzuordnen und auszuwerten. Es kann doch nicht sein, dass sogar Echtzeitüberwachungen im kleinen Kanton Zug gegebenenfalls von zwölf oder dreizehn Stellen – zusätzlich zur Polizei – angeordnet und ausgewertet werden. Telefonüberwachungen müssen zwingend richterlich genehmigt werden, Echtzeit-

überwachungen hingegen nur durch eine vom Gemeinderat beliebig bestimmte Stelle: Dieses System geht nicht auf.

Gesamthaft gesehen, enthält § 9 zu viele Mängel, welche nicht sofort durch eine einfache Formulierungsänderung verbessert werden können. Eine grundsätzlich zulässige Rückweisung des gesamten § 9 drängt sich deshalb auf. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Antrag der AGF die Echtzeitüberwachung nicht berücksichtigt worden ist; auch da besteht ein Mangel.

**Stefan Gisler** hat den Mangel entdeckt und ergänzt seinen **Antrag**. § 9 Abs. 2 soll wie folgt lauten: «Die Polizei ist die einzige Stelle, die berechtigt ist, [dann folgen Bst. c und d in der Fassung des Regierungsrats, allerdings neu als Bst. a und b]». Es ist also ganz einfach: Es müssen nur zwischen Bst. b und c ein Abs. 2 eingeschoben und die Bst. c und d zu Bst. a und b umbenannt werden. Dann ist auch den langen Ausführungen von Kurt Balmer Genüge getan.

Kommissionspräsident **Hans Christen** kann zum Antrag von Kurt Balmer keine Stellung nehmen, da dieser in der Kommission nicht diskutiert wurde; persönlich lehnt er ihn aber ab. Die Polizei hat sich gegen die alleinige Kompetenz zur Sichtung und Auswertung entschieden, weil jede Gemeinde ihr eigenes System betreiben kann und die Polizei aufgrund der unterschiedlichen technischen Ausstattungen mit verschiedensten Auswertungs-Tools arbeiten müsste. Wenn die Auswertung generell der Polizei übergeben würde, müsste dies mit einem einheitlichen Tool möglich sein. Das führt auch zu Kosten für den Kanton, die Gemeinden müssten für die Auswertung des Bereichs Ruhe und Ordnung also einen Leistungseinkauf tätigen. Die fraglichen Stellen sind von der Polizei technisch und nicht bezüglich der Auswertung beurteilt worden. Für die Polizei ist klar, dass in diesem Bereich die Ermittlung innerhalb des polizeilichen Auftrags zu tätigen wäre. Wenn aber die Gemeinden auswerten müssen, entspricht dies einem enormen Aufwand, der nicht Polizeiaufgabe ist. § 9 ist aus dieser Sicht korrekt und richtig; zu beachten ist auch der Zusammenhang mit § 10. Der Antrag des Regierungsrats macht Sinn.

**Christine Blättler-Müller** korrigiert den Kommissionspräsidenten: Die vorberatende Kommission hat den Antrag von Kurt Balmer auf Teilrückweisung sehr intensiv diskutiert, kam aber zum Schluss, am Vorschlag des Regierungsrats festzuhalten.

**Kurt Balmer** bestätigt, dass er seinen Antrag schon in der Kommission stellte und diese sehr ausführlich darüber diskutierte. Auch in der Fraktion ist sein Antrag schon lange bekannt. Was der Rat heute tut, ist eigentlich Kommissionsarbeit: Er bereinigt im Detail den Wortlaut eines Gesetzesartikels. Das macht keinen grossen Sinn. Der Votant ist auch nicht ganz überzeugt von der ergänzten Version von Stefan Gisler. Er hält deshalb an seinen Rückweisungsantrag fest. Falls dieser abgelehnt wird, wird er den Antrag von Stefan Gisler unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet, die zwei Anträge abzulehnen. Das Gesetz baut auf der Kompetenzzuordnung innerhalb des Kantons auf: Der Kanton bzw. die Polizei ist für die Sicherheit verantwortlich, die Gemeinden für Ruhe und Ordnung. Wenn die Datenbearbeitung und -auswertung nun ausschliesslich der Polizei übertragen werden, greift man in die Gemeindeautonomie ein. Der Regierungsrat möchte die klare Trennung der Kompetenzen durchziehen. Das führt nicht zu zwölf verschiedenen Systemen. Im Übrigen ist auch der Vergleich mit dem Strassenverkehr und den Geschwindigkeitsmessungen nicht zutreffend; dort ist nämlich klar der Kanton bzw. die Polizei zuständig. Bei den Gemeinden sieht die Regierung auch

aus Datenschutzgründen vor, dass die Exekutive sagt, wer Daten bearbeiten darf. Wird beispielsweise im Schulbereich eine Kamera installiert, muss der Gemeinderat in der Bewilligung definieren, wer die Daten einsehen darf. Es ist nicht die Meinung, dass der Schulleiter und der Abwart Einsicht nehmen können; vielmehr wird der Gemeinderat die richtige zuständige Person dafür vorsehen. Diese kann bei einem Vorfall nicht noch den Abwart beiziehen, sondern muss selber Einsicht nehmen oder einen Antrag auf ein Strafverfahren stellen. Dann kommt die Staatsanwaltschaft zum Zug, und diese kann dann weitere Personen einbeziehen, wie das in Abs. 2 festgelegt wird. Man darf also nicht davon ausgehen, dass Krethi und Plethi Daten bearbeiten dürfen. Auch wird die Polizei die Gemeinden in Bewilligungsfragen gut beraten, etwa in der Frage, wie man die Einsichtsberechtigten am besten definieren soll. In diesem Sinne bittet der Sicherheitsdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen, wie das auch die vorberatende Kommission nach intensiver Diskussion getan hat.

Kommissionspräsident **Hans Christen** entschuldigt sich für seine vorherige Aussage. Kurt Balmer hat seinen Antrag tatsächlich schon in der Kommission gestellt, die Kommission hat ihn aber mit 8 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

**Martin Stuber** fühlt sich durch die Aussagen von Sicherheitsdirektor Beat Villiger herausgefordert. Der jetzt diskutierte Artikel ist wirklich das *pièce de résistance* des ganzen Gesetzes, und man hat nun gehört, wie er gehandhabt werden soll: *Summa summarum* wird ein Gemeinderat beschliessen können, dass ein Hausabwart die Videoaufnahmen auswertet. Wenn dieser Paragraph im Kantonsrat gemäss Antrag der Regierung durchkommt, werden dem Schnüffelstaat wirklich Tür und Tor geöffnet. Dann wird die AGF ernsthaft diskutieren müssen, ob sie nicht das Referendum ergreifen muss. Man muss sich vor Augen halten, was es bedeutet, wenn die von der Regierung vorgeschlagene und zu Recht intensiv diskutierte Regelung durchkommt. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag von Stefan Gisler zuzustimmen.

**Thomas Lötscher** kann, was die bisherigen Teile betrifft, voll und ganz hinter diesem Gesetz stehen, und er ist an einem griffigen Instrument interessiert, um die Probleme im öffentlichen Raum zu bewältigen. Bei der im Moment diskutierten Thematik hat er aber ein etwas unsicheres Gefühl. Einerseits möchte er sicherstellen, dass in diesem sensiblen Bereich die Einsicht in das Videomaterial nicht an Dritte abgetreten wird, beispielsweise an private Firmen oder weniger qualifizierte Behördenstellen. Andererseits aber wird das Ganze, wenn die Kompetenz ausschliesslich der Polizei zugewiesen wird, sehr aufwendig und in der Eskalationsstufe vielleicht auch etwas überdimensioniert. Es wäre deshalb sinnvoll, diesen Teil nochmals genau anzuschauen, um sicher zu sein, dass die Daten in einem kleinen Kreis bleiben, die Handlungsfähigkeit aber doch gegeben ist. Der Votant würde deshalb eine Zurückweisung oder allenfalls einen entsprechend abgeklärten Antrag auf die zweite Lesung hin begrüssen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst § 9 Abs. 1 zu bereinigen und dann über die Teilrückweisung des ganzen § 9 abzustimmen. Er liest den ergänzten Antrag der AGF nochmals vor.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der AGF mit 38 zu 30 Stimmen zu.

In der folgenden Abstimmung stimmt der Rat mit 51 zu 17 Stimmen für die Teilrückweisung von § 9. Dabei zeigt sich aber eine Unklarheit: An wen erfolgt die Rück-

weisung? Antragsteller **Kurt Balmer** erklärt auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden hin, die Rückweisung erfolge an den Regierungsrat. Der **Vorsitzende** ergänzt, es sei dann der Regierung überlassen, was sie auf die zweite Lesung hin daraus mache.

**Andreas Hausheer** weist darauf hin, dass über § 9 nicht abgestimmt wurde, es dazu also keine zweite Lesung geben kann. Er versteht die Rückweisung so, dass ein Zwischenbericht gemacht werden muss. Man kann ein Gesetz, in dem ein Paragraph in der ersten Lesung nicht genehmigt wurde, nicht in zweiter Lesung beraten.

**Martin Stuber:** Kurt Balmer hat bei seinem Antrag offen gelassen hat, ob die Rückweisung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission erfolgen soll; auch der Auftrag ist nicht ganz klar. Er stellt den **Antrag** bzw. präzisiert den Antrag Balmer dahingehend, dass eine Rückweisung an die Kommission erfolgen soll. In der Kommission ist speziell der Antrag vor Stefan Gisler zu prüfen und allenfalls noch zu präzisieren, um dann mit einem klaren Antrag in den Rat zu kommen.

**Kurt Balmer** ist mit der von Martin Stuber vorgeschlagenen Präzisierung seines Antrags einverstanden.

**Markus Jans** zitiert § 50 der Geschäftsordnung des Kantonsrats: «Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.» Kurt Balmer müsste seinen Antrag also schriftlich einreichen – was er als Jurist wissen müsste. Da der Antrag nicht schriftlich vorliegt, geht der Votant davon aus, dass er ungültig ist.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass eine Rückweisung in seinem Verständnis etwas anderes ist als ein gewöhnlicher Antrag. Die Haltung von Markus Jans geht ihm zu weit. Er schlägt vor, nochmals über die Teilrückweisung *an die Kommission* abzustimmen. Der Rat ist damit einverstanden.

→ Der Rat weist § 9 mit 56 zu 16 Stimmen zurück an die vorberatende Kommission.

**Martin Stuber** erinnert daran, dass erste Lesung – wie von Andreas Hausheer erläutert – nicht abgeschlossen werden kann. Er hält es für sinnvoll, die Debatte hier zu unterbrechen und sie weiterzuführen, wenn § 9 zurück in den Rat kommt.

**Heini Schmid** erklärt, dass der Rat einzelne Artikel mit einfachem Mehr zurückweisen kann. Wenn die Debatte jetzt abgebrochen wird, weist der Rat faktisch mehr als einen Artikel zurück, und dafür ist ein anderes Mehr, nämlich zwei Drittel, notwendig. Es ist deshalb folgerichtig, die Beratung zu Ende zu führen, da der Rat ja nur einen Paragraphen zurückweist.

**Hans Christen** geht davon aus, dass es eine zweite erste Lesung gibt. Die Kommission wird über § 9 nochmals beraten und mit einem neuen Bericht und Antrag in den Rat kommen.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass bei der Beratung des Integrationsgesetzes auch einzelne Artikel zurückgewiesen wurden, dennoch aber das ganze Gesetz durchberaten wurde.

**Gregor Kupper** ruft den Rat auf, sich doch an seine eigene Geschäftsordnung zu halten. Er zitiert § 54: «Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen.» Der Antrag muss also am Schluss gestellt werden, mit dem Auftrag, § 9 nochmals zu überdenken, neu zu formulieren und neu in den Rat zu bringen. Das ist der einzig richtige Weg. Wenn bei jedem Paragraphen über eine allfällige Rückweisung abgestimmt wird, hat man am Schluss nur noch Chaos.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass die bereits vorgezogene Abstimmung am Schluss nochmals wiederholt wird.

**Heini Schmid** hält fest, dass der zitierte § 54 der Geschäftsordnung einen ganz anderen Fall betrifft. Entscheidend ist § 43, der besagt, dass einzelne Artikel mit einfachem Mehr an die Kommission zurückgewiesen werden können. Eine andere Bestimmung in § 43 sagt, dass nach Eintreten die ganze Vorlage mit Zweidrittelsmehrheit an die Kommission oder die Regierung zurückgewiesen werden kann. Es ist also völlig klar, dass der Rat einzelne Artikel mit einfachem Mehr zurückweisen kann. Es folgt aus dieser Bestimmung auch, dass es hinsichtlich des betreffenden Paragraphen nochmals eine erste Lesung gibt. Andernfalls müsste der Rat einen Abklärungsauftrag zuhanden der zweiten Lesung verlangen, wie das schon hundertfach geschehen ist. Das wäre vielleicht sinnvoller gewesen, aber der Rat hat nun entschieden, den § 9 zur nochmaligen Beratung und Antragstellung an die Kommission zurückzuweisen.

Der **Vorsitzende** zitiert noch § 43 der Geschäftsordnung: «Der Rat kann jedoch immer mit einfacher Mehrheit die Überweisung einzelner Abschnitt oder Artikel an die Kommissionen oder an den Regierungsrat zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung beschliessen.» Es hat also alles seine Richtigkeit: § 9 ist an die Kommission zurückgewiesen.

#### **§ 10 Abs. 1 und Abs. 2**

#### **§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 12 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Formulierung beantragt: «Das zuständige Organ stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass *nicht ausgewertete Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht* oder innerhalb dieser Frist in ein Strafverfahren überführt werden.» Der Regierungsrat präzisiert seinen Antrag wie folgt: «Das zuständige Organ stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass *gespeicherte* Daten spätestens nach 100 Tagen *unbearbeitet* gelöscht oder innerhalb dieser Frist in ein Strafverfahren überführt werden.» Die Stawiko stellt keinen Antrag, kann diese Unterscheidung jedoch nicht genau nachvollziehen und bittet daher den Präsidenten der vorberatenden Kommission, diesen Sachverhalt mündlich zu erläutern.



Kommissionspräsident **Hans Christen** erläutert, dass beide Anträge eigentlich das gleiche Ziel verfolgen: Daten, die nicht in ein Strafverfahren überführt werden, sollen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Es geht bei der Diskussion um eine redaktionelle Frage im Zusammenhang mit den Begriffen «bearbeiten» (= jeder technische Umgang mit Daten) und «auswerten» (= Bilddaten sichten und inhaltlich beurteilen). Die Überlegung des Regierungsrats: Die Daten müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden, wenn sie unbearbeitet sind – also nur gespeichert sind und ohne weitere Verwendung bleiben – oder in ein Strafverfahren überführt werden (wenn sie dafür taugen). Die Kommission hielt die Formulierung des Regierungsrats für sprachlich unklar und hat dazu Folgendes festgehalten: «Die Löschung von Daten müsse auch dann erfolgen, wenn diese zuvor z. B. technisch bearbeitet wurden oder z. B. unbrauchbar, unverwertbar etc. sind. Als Unterscheidungsmerkmal gelte nicht das Bearbeiten, sondern das Auswerten. Nicht ausgewertete Daten sollen gelöscht werden.» Die Kommission schlägt daher vor, dass spätestens nach 100 Tagen «nicht ausgewertete Daten [...] gelöscht oder [...] in ein Strafverfahren überführt werden.»

Mittlerweile ist der Kompromiss des Regierungsrats bekannt geworden. Aus persönlicher Sicht – ohne Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern – kann der Votant diesen Vorschlag unterstützen, da er Klarheit bringt.

**Jürg Messmer** stellt namens der SVP-Fraktion den folgenden **Antrag**: «[...] dass gespeicherte Daten spätestens *nach einem Jahr gelöscht* oder innerhalb dieser Frist [...]» Die Begründung dafür: Heute werden Strafverfahren immer komplizierter. Mit den ganzen Vorermittlungen und Abklärungen dauert es zum Teil länger, bis ein Strafverfahren eröffnet wird. Aus Sicht der SVP sind 100 Tage zu kurz angesetzt. Aus diesem Grund bittet sie, den Antrag auf ein Jahr zu unterstützen.

In eigenem Namen stellt der Votant noch einen weiteren Antrag. Es ist ihm aufgefallen, dass im ganzen Gesetz nirgends steht, wie lange *mindestens* die Daten aufbewahrt werden müssen. Er erinnert an den Fall der vermissten jungen Frau, bei welchem die Polizei im Laufe der Ermittlung Daten von Überwachungskameras im Bahnhof einsehen wollte; diese Daten waren allerdings bereits gelöscht. Es müsste im Gesetz doch irgendwo stehen, wie lange die Daten mindestens aufbewahrt werden. Der Votant stellt daher den **Antrag**, den entsprechenden Passus wie folgt zu formulieren: «[...] dass gespeicherte Daten *frühestens nach 30 Tagen* und spätestens nach einem Jahr gelöscht oder innerhalb dieser Frist [...]»

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** glaubt, dass der präzisierte Antrag des Regierungsrats unbestritten und inhaltlich auch klarer ist. Zum Antrag bezüglich 100 Tagen führt er aus, dass die Regierung sich am Bundesgericht orientierte, das nicht über 100 Tage hinausgeht. Auf diesem Hintergrund fragt es sich, ob ein Gericht länger aufbewahrte Daten überhaupt verwenden dürfte. Dazu kommt, dass ein System umso teurer zu stehen kommt, je länger die Daten aufbewahrt werden müssen. Es fallen Riesenmengen an Daten an, die gespeichert werden müssen. Auch aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat 100 Tage vor.

Ob eine Mindestdauer für die Aufbewahrung der Daten festgelegt werden soll, ist eine politische und eine Kostenfrage. Die für die Daten zuständige Person hat jetzt die Möglichkeit, die Daten beispielsweise 50 Tage, in speziellen Fällen vielleicht sogar 100 Tage aufzubewahren; dann aber müssen sie gelöscht werden, sofern sie nicht in ein Strafverfahren überführt wurden. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, der bereinigten regierungsrätlichen Version mit 100 Tagen, die auch von der Kommission unterstützt werden, zuzustimmen.

**Jürg Messmer** ist nicht Jurist, er ist aber der Auffassung, dass bei der Telefonüberwachung die Daten 6 Monate oder sogar ein Jahr lang aufbewahrt werden müssen. Offenbar *können* Daten so lange aufbewahrt werden, und es ist nicht einzusehen, weshalb das beim Videogesetz nicht möglich sein soll.

**Andreas Hausheer** hat zwar eine gewisse Sympathie für das Anliegen der SVP-Fraktion, der Entscheid des Bundesgerichts auf 100 Tage schränkt den Spielraum vermutlich aber ein. Im Sinne eines Kompromisses stellt er den **Antrag** auf folgende Formulierung der fraglichen Stelle: «[...] dass gespeicherte Daten *frühestens nach 20 Tagen und spätestens nach 100 Tagen* gelöscht oder innerhalb dieser Frist [...]»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 61 Abs.1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats zuerst die Unterabänderungsanträge bereinigt werden. Das bedeutet, dass der Rat zuerst über die *Art* der zu löschenden Daten und in einer zweiten Abstimmung über den *Zeitpunkt* der Löschung abstimmt.

- Der Rat genehmigt mit 61 zu 1 Stimmen die (überarbeitete) Fassung des Regierungsrats.
- Der Rat genehmigt mit 53 zu 15 Stimmen den Antrag des Regierungsrats auf eine Löschung der Daten bzw. Überführung in ein Strafverfahren «spätestens nach 100 Tagen».
- Der Rat stimmt mit 38 zu 26 Stimmen der bereinigten Fassung des Regierungsrats zu.

**§ 13 Abs. 1**

**§ 14 Abs. 1 Bst. a bis e**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 14 Abs. 1 Bst f (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, eine neue Bestimmung aufzunehmen: «f) Inhalt der Gesuchsverlängerung oder -erneuerung.» Die Stawiko stimmt diesem Antrag zu; der Regierungsrat hingegen hält an seinem Antrag fest, will also keine neue Bestimmung f) aufnehmen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass in § 14 mit «insbesondere» aufgelistet wird, mit welchen Fragen sich die Bewilligungsbehörde befassen muss. Daraus geht hervor, dass es keine neue Definition braucht, weil es schon vorher klar ausgeführt wird. Er bittet, den Antrag der Kommission abzulehnen.

- Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 47 zu 17 Stimmen ab.

§ 15 Abs. 1

§ 16 Abs. 1

II.

III.

IV.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass wegen der Teilrückweisung von § 9 die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist.

#### TRAKTANDUM 9

#### 866 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2283.1/.2 - 14416/17), der Raumplanungskommission (2283.3 - 14462) und der Bildungskommission (2283.4 - 14463).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass neben dem Antrag des Regierungsrats vorliegen:

- Antrag der Raumplanungskommission: Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge;
- Antrag der Bildungskommission: Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge.

Dieser Kantonsratsbeschluss ist nicht allgemein verbindlich, sondern nur behördenverbindlich. Es gibt daher nur eine einzige Lesung.

#### EINTRETENSDEBATTE

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: Die Richtplananpassungen sind ein wichtiger Schritt bei der Standortplanung der Mittelschulen. Schon bei den letzten Richtplanentscheiden zu den Mittelschulen im Jahre 2008 nahm der Rat in den Richtplan auf, dass bei einer künftigen Schulraumplanung die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Eine solche Möglichkeit bietet sich heute. Ja, es bieten sich gleich zwei solcher Möglichkeiten in Cham.

Unbestritten war für die Raumplanungskommission, dass die Festlegung der künftigen Mittelschulstandorte eine grosse Flexibilität in der Planung gewährleisten muss. Auch sie hat sich mit grundsätzlichen Bildungsthemen der verschiedenen Schultypen im Mittelschulsegment auseinandergesetzt. So hat sie sich davon überzeugen lassen, dass vor allem das Langzeitgymnasium mehr Kapazität braucht und die Schule am Lüssiweg entlastet werden muss. Für das Kurzzeitgymnasium gibt es momentan in Menzingen pro Jahrgang zwei bis drei Klassen, künftig werden es vielleicht drei bis vier Klassen sein. Es gibt im Kanton Zug aber nach wie vor zu wenige Schülerinnen und Schüler für eine Aufteilung des Kurzzeitgymnasiums auf zwei Standorte.

Sinnvoll scheint es der Raumplanungskommission auch, die beiden Schulen FMS und WMS gemeinsam an einem Ort zu führen. Da der Richtplan die Schulorte festlegt, stellt sie sich einstimmig hinter den grundsätzlichen Antrag der Regierung, im Richtplan keine Schultypenbezeichnungen wie FMS, WMS, KZG oder LZG mehr aufzunehmen und die bestehenden zu streichen.

Zum neuen Standort Cham: Da sich nun die Möglichkeit eines Mittelschulstandorts in Cham ergibt, ist die Raumplanungskommission einstimmig für die Aufnahme eines solchen Standorts in die Richtplanung. Neben dem Allmendhof wurde neu auch das Papieri-Areal ins Spiel gebracht. Die Baudirektion hat für beide Standorte je eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese zeigen, dass an beiden Standorten eine Schule gebaut werden könnte. Auf dem Papieri-Areal hat es viele Bauten, die unter Schutz stehen. Zudem würden die bestehenden Hochspannungsleitungen eine Mittelschule mit Hochbauten massiv einschränken und die Realisation erschweren. Der Landerwerb in der Papieri ist sodann viel teurer als im Röhrliberg. Aus all diesen Gründen befände man sich auf diesem Areal von Anfang an in einem engen Korsett.

Der Standort Röhrliberg bietet hingegen viel mehr Flexibilität und Ausbaupotenzial. Mit den bestehenden Schulen im Röhrliberg könnten auch sinnvolle Synergien genutzt werden. Bei dem noch einzuzonenden Land handelt es sich um eine Zone des öffentlichen Interesses, also zum Beispiel für eine Schule, deren Bedarf ausgewiesen ist. Solche Zonen werden in der Verordnung zum neuen Raumplanungsgesetz ausgenommen. Einer Einzonung dieses Gebiets steht demzufolge nichts im Weg. Der endgültige Entscheid liegt jedoch nach einem entsprechenden Beschluss des Kantonsrats beim Chamer Souverän. Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile hat sich die Raumplanungskommission mit 10 zu 3 Stimmen für den Standort Röhrliberg/Allmendhof in Cham ausgesprochen.

In der Grundsatzfrage über die Anzahl Standorte der Mittelschulen waren sich die Mitglieder der Raumplanungskommission einig, dass mit vier Standorten eine regionalpolitisch ausgewogene Lösung vorliegt, welche allen Schultypen genügend Raum und auch Erweiterungen zulässt.

Am Lüssiweg in Zug sind Provisorien geplant, welche laut Baudirektor noch Ende dieses Jahres als Objektkredit in den Kantonsrat kommen und Platz für 18 Schulzimmer bieten sollen. Die Provisorien werden so erstellt, dass sie auch genutzt werden können, wenn Sanierungen und Umbauarbeiten an den beiden roten Trakten der Kantonsschule anstehen. Diese Sanierungen werden jedoch erst in Angriff genommen, wenn die neuen Schulen realisiert sein werden.

Der Standort an der Hofstrasse soll bestehen bleiben. Dort ist aktuell die Fachmittelschule (FMS) untergebracht. Die Variante, dass die Wirtschaftsmittelschule (WMS) mit der FMS an diesem Standort gebaut wird scheint bildungspolitisch optimal zu sein. Diese Variante kostet jedoch 60 Millionen Franken mehr als die Variante mit dem Alleingang der FMS. Vor allem das Kostenargument hat die Raumplanungskommission dazu bewogen, sich mit 11 zu 2 Stimmen gegen einen Ausbau an der Hofstrasse auszusprechen.

Die Schulen brauchen den politischen Entscheid bald möglichst, weil akuter Platzmangel herrscht. Der Rat sollte nun entscheiden, damit der Bau der dringend notwendigen Provisorien nicht noch weiter hinausgezögert wird.

Beim neuen Punkt S 9.2.3 des Richtplans, der Erschliessung neuer Mittelschulstandorte, wie ihn der Regierungsrat beantragt, geht es in keiner Weise um neue Verkehrsverbindungen, sondern um Optimierungen der bestehenden Linien. Es geht darum, dass sich die Schulleitungen und der Öffentliche Verkehr künftig besser miteinander absprechen. Es geht darum, dass eine Schule bei der Ausgestaltung des Stundenplans vielleicht auch mal daran denkt, wie die Busse oder Züge verkehren. In diesem Sinn ist die Raumplanungskommission mit 12 zu 1 Stimmen für die Aufnahme dieses Punkts in den Richtplan.

Hingegen ist die Raumplanungskommission mit 8 zu 5 Stimmen gegen den Punkt S 9.2.4. Sie ist gegen eine Streichung des Standorts Hofstrasse aus dem Richtplan, weil die FMS weiter betrieben werden muss. Ohne diesen Punkt ist die Mittel-

schulplanung flexibler möglich. Es bestehen eh keine Absichten, an der Hofstrasse in den nächsten vier Jahren etwas zu planen und zu überbauen. Die Abstimmung über die Einzonung im Röhrliberg in Cham findet zu einem Zeitpunkt statt, da an der Hofstrasse noch alles möglich und die Flexibilität gewährleistet ist.

Die Raumplanungskommission unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrats zu den Motionen. Die Votantin bittet den Rat, die Richtplananpassungen im Sinne der Raumplanungskommission zu unterstützen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission: Der Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung der Standorte der kantonalen Mittelschulen im Richtplan ist ein etwas verwirrliches Geschäft, wenn man es rein formell betrachtet. Es geht heute um die ziemlich banale Anpassung ein paar weniger Richtplaneinträge – und dennoch geht es um sehr viel mehr als um die paar Worte, über die heute diskutiert wird. Der Rat behandelt ein übergeordnetes bauliches Konzept für die kantonalen Mittelschulen, das in den nächsten Jahren hohe Investitionen auslösen wird und das weit über die raumplanerischen Überlegungen hinaus die Zuger Mittelschulen auch inhaltlich und organisatorisch prägen wird. Beide vorberatenden Kommissionen nahmen denn auch in freier Umsetzung der Geschäftsordnung Abstimmungen vor, die nicht direkt mit dem Richtplantext zusammenhängen, aber doch zur Klärung der nächsten Planungsschritte beitragen.

Die Bildungskommission kommt zum Schluss, dass die Richtplananpassung generell richtig ist, den bildungspolitischen Überlegungen das nötige Gewicht zugemessen und daraus die richtigen Schlüsse gezogen werden. Auf einzelne Differenzen in der Beurteilung kommt der Votant noch zu sprechen. Er erspart dem Rat Ausführungen zur langen Vorgeschichte der Mittelschulplanung im Kanton Zug. Sie ist allen wohl bekannt. Wahrscheinlich ist es den bildungspolitischen Diskussionen der letzten Jahre im Kantonsrat geschuldet, dass in diesem Prozess, der heute mit der Richtplananpassung einen Meilenstein passiert, systematischer und mit einer umfassenden Fokussierung auf die Aspekte der Bildung vorgegangen wurde. Dafür dankt der Votant im Namen der Bildungskommission dem Regierungsrat und den Verantwortlichen in den Direktionen. Die Bildungskommission stimmt den bildungspolitischen Grundsätzen und Kriterien, die dieser Vorlage zugrunde liegen, ausdrücklich zu.

Das Zauberwort bei der Beurteilung der bildungspolitischen Parameter heisst Flexibilität. Die Schulraumplanung muss in den nächsten Jahren über ein Höchstmass an Veränderungs- und Entwicklungspotenzial verfügen, weil die Prognosen der Schülerzahlen über einen so grossen Zeitraum sehr unsicher sind. Obwohl die Bemühungen des Regierungsrats, die Sekundarstufe 1 und den dualen Bildungsweg zu stärken, unbestritten sind, bleibt doch die reale Entwicklung der Gymnasialquote im Kanton Zug unsicher. Es ist auch nur schwer abschätzbar, welche Auswirkungen die Ansiedlung eines Gymnasiums im Ennetsee auf die Zahl von Gymnasiasten und Gymnasiastinnen in diesen Gemeinden hat. Man wird zudem in den nächsten Jahren beobachten müssen, ob es gelingt, die Attraktivität des Kurzzeitgymnasiums zu stärken oder zumindest zu erhalten. Aus dieser Überlegung heraus wäre es angebracht gewesen, wenn das Kurzzeitgymnasium etwas zentraler liegen oder an mehreren Schulen angeboten würde. Aufgrund der geringen Zahl von Klassen des Kurzzeitgymnasiums, nämlich zwei bis drei pro Jahrgang, ist das Potenzial für mehrere Standorte aber schlicht nicht gegeben. Der Entscheid für das Kurzzeitgymnasium in Menzingen stärkt diesen Standort. Zudem ist Jugendlichen in diesem Alter ein etwas längerer Anreiseweg durchaus zuzumuten.

Zugleich sollen sich die Mittelschulen auch inhaltlich möglichst dynamisch entwickeln und profilieren können. Die Bildungskommission unterstützt deshalb die Überlegungen des Regierungsrats, auf die Festlegung von Schultypen im Richtplan

zu verzichten. Er geht bildungspolitisch und auch ökonomisch von einer idealen Schulhausgrösse von zwischen 400 und 1000 Schülerinnen und Schülern aus. Dazu werden mindestens drei Mittelschulstandorte benötigt. Die vorliegende Planung ermöglicht der Kantonsschule Lüssiweg die Reduktion auf eine pädagogisch vernünftige und der Kantonsschule Menzingen den Ausbau auf eine wirtschaftlich vertretbare Schulgrösse. Die Bildungskommission möchte grossmehrheitlich am Standort Menzingen festhalten, weil sich dieses kleine Gymnasium von den beiden anderen, grösseren Mittelschulen im Profil klar unterscheiden wird. Dies wird der Mittelschullandschaft im Kanton Zug gut tun. Zudem haben regionalpolitische und auch finanzielle Überlegungen eine Rolle gespielt. Ein Verzicht hätte für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre umfangreiche und teure Provisorien zu Folge gehabt. Es ist sinnvoller, in einen bestehenden Schulstandort und in dauerhafte Gebäude zu investieren.

Umstritten war die Frage der Zusammenführung der Wirtschaftsmittelschule mit der Fachmittelschule am Standort Hofstrasse. Dies war das Resultat des Mitwirkungsprozesses und entspricht der Variante 11. In der Bildungskommission war man sich weitgehend einig, dass sich die Zusammenführung dieser auf die Berufswelt und nicht auf die Universität ausgerichteten Mittelschulen eigentlich aufdrängen würde. Insbesondere wäre dadurch die Fachmittelschule gestärkt worden. Die Hälfte der Bildungskommission unterstützt jedoch die Überlegungen des Regierungsrats, der die daraus entstehenden Vorteile als nicht so gross beurteilt, als dass sich die rund 60 Millionen Franken Mehrkosten rechtfertigen würden. Immerhin möchte jedoch die Bildungskommission mit der Streichung des Satzes in S 9.2.4 in der Detailberatung den Standort Hofstrasse als Schulstandort langfristig sichern. Damit bleibt die Möglichkeit offen, dort bei einer allfällig veränderten Ausgangslage die WMS anzusiedeln.

Schliesslich prüfte die Bildungskommission auch den Standort Papieri als Alternative zum Allmendhof in Cham. Dabei konnte sie feststellen, dass auch auf dem Papieri-Areal eine neue Mittelschule grundsätzlich möglich wäre. Der Standort Allmendhof hat jedoch bezüglich Entwicklungspotenzial und Flexibilität klare Vorteile. In der Bildungskommission wurde kein Antrag zum Mittelschulstandort in Cham gestellt.

Die Bildungskommission empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass die Chance, die mit der neuen Mittelschulplanung für die Schulentwicklung an den Gymnasien verbunden ist, von diesen auch aktiv genutzt werden. Die Bildung bleibt auch für den Kanton Zug der Rohstoff Nummer eins. Die CVP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung an.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF begrüsst den Antrag der Regierung, die Mittelschule künftig im Richtplan auf vier Standorte zu setzen. Als einzige Fraktion setzte sich die AGF bereits im Sommer 2012 im Kantonsrat faktisch für den heutigen Vorschlag ein – Ja zum neuen Standort Cham mit gleichzeitiger Investition in die bestehenden Standorte Menzingen, Lüssiweg Zug und Hofstrasse Zug – und wollte keinen Planungs- und Baustopp, da die Schulen schon länger an Raumnot leiden. Bei der neuen Ausgangslage mit dem grossen Landstück in Cham gibt die AGF dem Areal Röhrliberg/Allmendhof den Vorrang. Für den allfälligen späteren Bedarf sieht sie im Röhrliberg mehr Entwicklungspotenzial, als es beim Papieri-Areal der Fall ist. Mit dem neuen Mittelschulstandort Cham kann der Kanton die nötigen Voraussetzungen für den Bau eines Langzeitgymnasiums schaffen. Zudem macht dieser neue Standort auch aus raumplanerischen Überlegungen Sinn, da bekanntlich die Region Ennetsee weiterhin wachsen wird.

Bei den Variantenvorschlägen bevorzugt die AGF die Variante 11, weil sie bildungsstrategisch die bessere ist. Beim Standort Hofstrasse hält die AGF an der ursprünglich geplanten Fach- und Wirtschaftsmittelschule unter einem Dach fest. So werden Synergien genutzt und Pensen- wie auch Schülerschwankungen besser aufgefangen. Auch würde am Lüssiweg ohne WMS mehr Raum für künftiges Wachstum freigehalten, denn mit der Variante 12 würden gegen tausend Schüler am Lüssiweg unterrichtet, was als oberste Grenze betrachtet wird.

Der AGF ist es wichtig, dass die Tradition «Athene als Mittelschulstandort» weiterhin bestehen bleibt. Sie möchte aber vom Baudirektor noch einige Ausführungen hören, was anstatt einer Wirtschaftsmittelschule auf dem Theiler-Areal in Zukunft alles geplant ist.

Mit dem heutigen Beschluss erwartet die AGF von der Regierung und vom Kantonsrat, dass die Blockierung des dringenden Aus- und Umbaus von FMS, WMS, Brückenangeboten, Kanti und Kurzzeitgymnasium aufgehoben und die Realisierung umgehend in Angriff genommen wird. Die AGF ist für Eintreten; bei Punkt S 9.2.4 ist sie für die Streichung, wie dies Raumplanungs- und Bildungskommission vorschlagen.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion hat sich intensiv mit der Richtplananpassung betreffend Mittelschulstandorte auseinandergesetzt. Es geht vorliegend «nur», aber immerhin um die Richtplananpassung für vier Mittelschulstandorte im Kanton Zug. Wie Gregor Kupper aber an der letzten Sitzung bereits erwähnt hat, hat ein solcher Entscheid im Rahmen des Richtplans in einer späteren Phase auch erhebliche finanzielle Auswirkung. Es sind mit Baukosten von ca. 250 Millionen Franken zu rechnen. Werden die Betriebskosten eingerechnet, belaufen sich die finanziellen Auswirkungen auf 600 Millionen Franken.

Die SP-Fraktion ist mit der Variante 12 nur teilweise einverstanden. Es stellen sich wichtige Zusatzfragen:

- Auf Seite 9 des Berichts des Regierungsrats wird ausgeführt, dass der Standort Lüssiweg Zug mittels neuer Schulhaus- und Turnhallenbauten für rund 70 Klassen Schulräume anbieten könnte. Warum sind für 70 Klassen Erweiterungsbauten nötig, wenn schon heute 85 Klassen dort unterrichtet werden?
- Bei der Variante V12 und 117 Klassen im Jahre 2030 gäbe es gegenüber 2012 34 Klassen weniger am Lüssiweg in Zug, dafür 30 Klassen neu in Cham. Warum dieser Rückbau in Zug und der Ersatz in Cham? Muss die Schulgrösse unbedingt unter 1000 Schüler gebracht werden, egal wie hoch die Investitionen sind? Bei der Variante 12 und 130 Klassen im Jahre 2030 müssen gegenüber 2012 24 Klassen neu untergebracht werden. 14 davon sollen in Menzingen einquartiert werden. Ist es wirklich sinnvoll, für das Manko von 10 Klassen einen ganzen neuen Standort auszuwählen? Wäre es nicht sinnvoller, die fehlenden 10 Klassen in Zug, entweder am Lüssiweg oder an der Hofstrasse, unterzubringen? Damit könnte zum Beispiel auf den Standort in Cham und damit auf die Einzonung von 4 Hektaren wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.

Überhaupt stellen sich beim Standort Cham Allmendhof/Röhrliberg einige Fragen, auch betreffend Glaubwürdigkeit des Regierungsrats. In seiner Strategie 2010–2018 hält der Regierungsrat zum Thema Balance zwischen Wachstum und Wahrung natürlicher Ressourcen fest: «Positive und aktive Bewältigung der Konfliktpotenziale zwischen wirtschaftlicher Prosperität und starkem Wachstum unter Wahrung der endlichen natürlichen Ressourcen. Der Kanton Zug fördert den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Landschaften.» Gemäss Bundesamt für Statistik gingen im Kanton Zug in den Jahren 2004–2012 312 Hekta-

ren landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren. Ein diesbezüglicher Marschhalt wäre aus Sicht der SP-Fraktion richtig.

Zudem hat der Regierungsrat in einer früheren Mitteilung festgehalten, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision maximal 10 Hektaren Landwirtschaftsland für den ganzen Kanton neu eingezont werden sollen. In Cham sollen in den nächsten zwei bis vier Jahren 12 Hektaren des Papierfabrikareals umgezont und 4 Hektaren in der Allmend eingezont werden. Wo bleiben da die hehren Absichten und Strategien des Regierungsrats, wenn er zulässt oder sogar noch ausdrücklich wünscht, dass eine Gemeinde allein bereits 16 Hektaren ein- und umzonen kann? Die SP Fraktion versteht diese Haltung des Regierungsrats nicht und ist mehr als erstaunt, dass er bei der ersten ernsthaften Prüfung seiner Ziele und Strategien bereits zurückbuchstabiert.

Wenn in Cham ein Mittelschulstandort überhaupt gebaut werden soll, dann nur auf dem Areal der Papierfabrik. Die SP-Fraktion hat die Argumente des Regierungsrats gegen den Standort der Mittelschule auf dem Papieri-Areal gelesen. Sie gewichtet diese aber klar anders. Sie ist nicht bereit, weitere 4 Hektaren Landwirtschaftsland zu opfern, sprich einzuzonen. Sie stellt deshalb bereits im Rahmen der Eintretensdebatte den **Antrag**, den Mittelschulstandort Cham auf dem Areal der Papierfabrik festzusetzen.

Die SP Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, verlangt aber klare Antworten auf ihre Fragen und insbesondere ein klares Signal für den Umgang mit den endlichen Ressourcen.

**Karl Nussbaumer** dankt im Namen der SVP Fraktion zuerst der Regierung dafür, dass sie mit dieser Vorlage den Bedürfnissen zwischen Berg und Tal Rechnung trägt. Die SVP unterstützt die Haltung des Regierungsrats und einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe, «Cham Allmendhof» als einen weiteren Mittelschulstandort in den Richtplan aufzunehmen, um damit die nötigen Voraussetzungen für den Bau eines Langzeitgymnasiums zu schaffen. Damit kann die Kantonsschule am Lüssiweg in Zug entlastet werden. Die SVP unterstützt auch den Entscheid, die Planung für den Standort Menzingen, wo ein Kurz- und Langzeitgymnasium entstehen soll, fortzuführen, damit mit dem Neubau innert nützlicher Frist begonnen werden kann und so auf einen Teil der Provisorien verzichtet werden kann.

Den Verzicht auf einen Neubau an der Hofstrasse in Zug kann die SVP nachvollziehen, da mit dieser Variante ca. 50 bis 80 Millionen Franken eingespart werden können. Die SVP sieht auch, dass die Zusammenarbeit und der Austausch der WMS und FMS verstärkt werden können und dafür geeignete Massnahmen wie auch bildungspolitische Synergien realisiert werden müssen. Es ist auch richtig, dass der Kanton vorgesehen hat, das frei bleibende Gelände des Theiler-Areals als langfristige Reserve zu behalten. Auch soll der Standort Zug Hofstrasse bis zur rechtskräftigen Einzonung in Cham im Richtplan festgesetzt bleiben.

Zusammenfassend kann die SVP-Fraktion die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Standorte für die Mittelschulstandorte unterstützen. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung die beiden Anträge des Regierungsrats unterstützen. Sie unterstützt auch den Antrag der Regierung, die Motionen von Daniel Thomas Burch und den Menzinger Kantonsratsmitgliedern als erledigt abzuschreiben und die Motion von Markus Jans nicht erheblich zu erklären.

**Beat Sieber:** Die FDP-Fraktion folgt einstimmig den Anträgen der vorberatenden Kommissionen mit vier Mittelschulstandorten und spricht sich ebenfalls für die Variante 12 aus. Die aufgezeigten bildungspolitischen Aspekte und vor allem der benötigte zusätzliche Schulraumbedarf sind für die FDP unbestritten. Mitentschei-



dend ist auch die Tatsache, dass während der Renovationsarbeiten an den bestehenden Schulbauten genügend geeignete Schulräume zur Verfügung stehen. Der Verzicht auf die schulische Typenbezeichnung im Richtplan macht Sinn und bringt Flexibilität für die Zukunft. Würden nicht die geschätzten Mehrkosten von 60 Millionen Franken zu Buche schlagen, wäre die Variante 11, die der Votant in der Kommission unterstützte, mit der Wirtschaftsmittelschule an der Hofstrasse statt am Lüssiweg zu favorisieren.

**Daniel Stadlin:** Die GLP befürwortet die vier Mittelschulstandorte in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ausgestaltung. Dass bei der Standortwahl in Cham der Röhrliberg als bessere Variante abschneidet, ist nachvollziehbar, ebenso der Verzicht auf den Neubau für die Wirtschaftsmittelschule an der Hofstrasse. Variante 12 weiter zu bearbeiten, macht am meisten Sinn. Die Vorlage bildet eine realistische, der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kantons Zug angemessene Mittelschulplanung. Die GLP ist für Eintreten.

Was jedoch weit kritischer scheint, als in der Vorlage dargestellt, ist die Einzonung im Röhrliberg. Im Richtplan ist das einzuzonende Gelände nur etwa zur Hälfte im Gebiet für Siedlungserweiterung; der Rest liegt in der Landwirtschaftszone. Nach dem neuen Raumplanungsgesetz (RPG) müssen die Kantone ihr Siedlungsgebiet im Richtplan jedoch abschliessend festlegen. Gemäss RPG-Artikel 8 (neu) legt der Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Ob da ihm Rahmen des neuen RPG nicht noch Überraschendes auftritt, kann zum jetzigen Zeitpunkt also nicht wirklich ausgeschlossen werden. Zug hat zwar in Sachen häuslicher Umgang mit dem Boden seine Hausaufgaben bisher gut gemacht. Bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen bleiben Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses. Ob aber die Einzonung im Röhrliberg, wie vom Regierungsrat im Bericht erläutert, in diesem Umfang ohne Probleme durch den Bund genehmigt wird, ist aus heutiger Sicht nicht so sicher. Denn obwohl im Bericht keine Flächenangaben gemacht werden, muss die einzuzonende Fläche gemäss den Abbildungen erheblich sein.

**Esther Haas:** Kaum ein anderes Geschäft hat den Rat in der laufenden Legislatur mehr beschäftigt als die Mittelschulstandorte. Der Rat befindet heute über eine Richtplanänderung, welche – so ist zu hoffen – die Zustimmung des Rats finden und die Planung der Mittelschulstandorte in Stein meisseln wird.

Der Bericht des Regierungsrats beginnt mit dem Satz: «Der Regierungsrat bevorzugt vier Mittelschulstandorte im Kanton Zug.» Diese Haltung widerspiegelt genau den Weg, welchen die AGF seit Beginn der Debatte verfolgt hat. Die Votantin zitiert aus ihrem Votum anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2012: «Auch wenn die Bauprojekte an der Hofstrasse und in Menzingen umgesetzt werden, lohnt es sich für den Kanton, den Standort Cham für eine kantonale Schule raumplanerisch zu sichern und langfristig zu planen, was dort entstehen könnte.» Die Option Cham als Mittelschulstandort wird realistisch, die bereits bestehende Planung soll wie vorgesehen weiter verfolgt werden. Diese Lösung ist das Resultat eines breit abgestützten und spannenden Mitwirkungsverfahrens. Im Mitwirkungsverfahren gab es schliesslich ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen den Varianten 11 und 12. Die AGF bevorzugt Variante 11, also FMS und WMS an der Hofstrasse unter einem Dach. Mit Variante 12 und damit einer räumlichen Trennung von FMS und WMS entstehen Hürden, welche die Nutzung von Synergien sehr schwierig machen.

Generell muss aber bei allen planerischen Überlegungen die Bildung im Mittelpunkt stehen. Mit vier Mittelschulen leistet sich der Kanton Zug nicht einfach etwas, das viel Geld kostet. Dieses unbestrittenermassen viele Geld muss es uns wert sein, weil Bildungsinvestitionen ein wichtiges Element sind für die Zukunft des Kantons Zug, denn:

- Schülerinnen und Schüler bekommen ein breites schulisches Angebot;
- das Lehrerkollegium profitiert von langfristig konstanten Pensen;
- die Schulqualität entwickelt sich in einem Umfeld, wo ein steter pädagogischer und didaktischer Austausch stattfinden kann;
- vier Standorte bieten die Möglichkeit, Schulen zu planen, welche die Idealgrösse von 400 bis 1000 Lernenden weder unter- noch überschreiten.

Die Votantin bittet deshalb, der Richtplananpassung zuzustimmen, vorzugsweise der Variante 11, unabhängig davon, was am Standort Cham passieren wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass Mitwirkung und Partizipation hier einmal mehr zu einem guten Ergebnis geführt haben. Es wurde effizient acht Monate lang und in drei *Workshops* gearbeitet, wobei der Fokus vor allem auf die Bildung, aber auch auf andere Kriterien wie die Kosten gerichtet war. Von den Personen aus dem Bildungsbereich, die an den *Workshops* teilnahmen, war zu hören, dass in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren nie mehr ein so guter Prozess, auch hinsichtlich der bildungspolitischen Eckwerte, stattfand. Für die gute Zusammenarbeit dankt der Baudirektor allen Beteiligten.

Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen ergaben Zahlen zwischen 1700 und 2400. Sehr wichtig ist deshalb eine flexible, modulare, ausbaubare Planung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil man jetzt an einem Punkt ist, an dem man keine Fehlinvestitionen mehr tätigen möchte.

Den Voten war zu entnehmen, dass vier Standorte mehr oder minder unbestritten sind und wahrscheinlich nur noch über Variante 11 und 12 diskutiert wird. Der Regierungsrat hat sich für die Variante 12 entschieden. Zwar gibt es bei der Variante 11 Synergien, aber die Kostenfrage ist ebenso wichtig; immerhin können mit Variante 12 etwa 60 bis 70 Millionen Franken gespart werden. Der Finanzdirektor fordert die Baudirektion in letzter Zeit immer wieder auf, die Kosten auch im Investitionsbereich zu senken; es gibt auch Motionen der CVP in dieselbe Richtung. Da darf man die Kostenfrage nicht ausser Acht lassen, zumal 60 Millionen Franken ein *satter* Betrag sind. Und wenn die Bildungspolitik sagt, dass mit Variante 12 kein Schaden und kein Verlust entstehen, dann ist man gut beraten, trotz «Synergieverlust» auf Variante 12 einzusteigen.

Bezüglich der Hofstrasse haben Fachkräfte aus der Bildungsdirektion, der Direktion des Innern und der Baudirektion bereits mit einer strategischen Planung begonnen. Dieser Prozess hat viele Möglichkeiten aufgezeigt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Wenn die Variante 12 gewählt wird, gibt es einen gewissen Bedarf für die FMS, nämlich denjenigen, der eigentlich mit WMS/FMS abgeholt worden wäre, und da wird man für Optimierungen noch einige Franken in die Hand nehmen müssen. Auf der anderen Seite gibt es einen Sanierungsbedarf im Verwaltungsgebäude Hofstrasse 15, es gibt das Theilerhaus, wo die Planung schon fortgeschritten ist, und es gibt auch noch viele weisse Felder, für die man auch den preisgünstigen Wohnungsbau, wie er jetzt ja im Trend liegt, in den Fokus nimmt. Der Katalog ist breit, es sind aber noch keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Markus Jans hat die Glaubwürdigkeit des Regierungsrats in Frage gestellt. Die Einzonung im Allmendhof sei mit der regierungsrätlichen Strategie nicht zu vereinbaren und gehe auch nicht einher mit der Richtplananpassung auf Bundesebene. Da reibt sich der Baudirektor schon etwas verwundert die Augen. Erstens hat der

Regierungsrat einen Auftrag. Der Kantonsrat hat – *nachdem* die Regierung die Strategie festgelegt hatte und man schon wusste, dass der Bund die Revision RPG I angeht – zwei Motionen grösstmehrheitlich, wenn nicht sogar einstimmig erheblich erklärt, im Ennetsee – und es stand nur der Allmendhof zur Diskussion – den beschriebenen Prozess in Gang zu bringen. Dass Nutzland verloren gegangen sei und man einen Marschhalt einlegen müsse: Der Kantonsrat hat kürzlich die Richtplananpassung «Wachstum mit Grenzen» vorgenommen, in der genau dieses Petitum aufgenommen wurde. Dass jetzt die Glaubwürdigkeit des Regierungsrats in Frage gestellt sei, muss der Baudirektor in aller Deutlichkeit zurückweisen. Nebst den erheblich erklärten Motionen muss man auch in Erinnerung zu rufen, was die RPG-Revision I bewerkstelligen wollte: Es ging darum, das Ausfransen von Wohnzonen in die Landschaft hinaus zu verhindern und jene Kantone zur Raison zu rufen, die überdimensionierte Flächen eingezont hatten. Dieses vom Volk gutgeheissene Anliegen kann man jetzt nicht missbrauchen, um öffentliche Interessen zu verhindern. Es geht im Allmendhof nicht um eine Bauzone für Einfamilienhäuser, sondern um eine Zone ÖIB, um eine Schule zu erstellen. Dafür wird der Baudirektor – das weiss er heute schon – die Genehmigung des Bundes erhalten, mit jeder Garantie.

Warum will man nicht die Schule am Lüssiweg ausbauen? Darüber wurde intensiv diskutiert, und alle waren sich einig: Es gibt eine ökonomische Untergrenze von 400 Schülern und eine pädagogische Obergrenze von 1000 Schülern. Hält man sich an diesen Leitgedanken, kann man am Lüssiweg nicht weiter ausbauen. Natürlich gab es dort mal ein Ausbauprojekt. Aus der Not heraus, weil im Ennetsee nichts zur Verfügung stand, hat man am Lüssiweg ein *Gemurkse* gemacht – und in der Hochbaukommission bereits darüber debattiert und beschlossen. Das *Gemurkse* hätte sich verwirklichen lassen, wäre aber alles andere als optimal gewesen. Deshalb braucht es den Standort im Ennetsee.

Zum Papieri-Areal: Man hat sich im Mitwirkungsprozess intensiv bemüht, Argumente für diesen Standort liefern zu können, und es gab Testplanungen, Machbarkeitsstudien etc. Zuletzt aber sind alle, auch die Gemeinde, deren Haltung ja nicht unwesentlich ist, sowie der Eigentümer, die Bildungsdirektion und die Baudirektion zum Schluss gelangt: Wenn man ins Papieri-Areal ginge, würde die Testplanung für dieses Areal verzögert, und man würde dort wieder von vorne beginnen. Irgendwann aber muss man aufhören, immer wieder von vorne zu beginnen. Zudem ist die Papieri das Entwicklungsgebiet von Cham. Es ist sehr ideal zum Wohnen, zum Arbeiten, vielleicht auch für Kultur, aber nicht unbedingt für eine Schule. Man konnte auch aufzeigen, dass eine Schule dort ein totales *Gemurkse* mit engen Platzverhältnissen ergäbe. Die Flexibilität, die sehr wichtig ist, wäre verbaut auf ewige Zeiten, und eine allfällige Erweiterung in vielleicht zehn oder fünfzehn Jahren wäre dort nicht möglich. Der Standort Papieri wäre zudem teurer als der Allmendhof, es gibt dort keine Synergien mit der bestehenden Schule im Röhrliberg – und der Kanton hat keine Vorverkaufsverträge. Das alles spricht für den Standort Allmendhof und dafür, dort etwas Rechtes und Zukunftsgerichtetes zu machen.

Die Genehmigung für die Einzonung im Röhrliberg – es wurde bereits ausgeführt – wird der Baudirektor *todsicher* erhalten. Man ist mit der Verordnung zur RPG-Revision I jetzt einen Schritt weiter. Der Baudirektor hat in der letzten Debatte zum Richtplan ausgeführt, dass Zonen öffentlichen Interesses sofort eingezont werden können, wenn andernorts im Kanton eine gleich grosse Planungszone über ein ÖIB-Gebiet gelegt wird; wenn man dann den Bedarf ausweisen kann und die Genehmigung des Richtplans vorliegt, kann die Planungszone wieder eliminiert werden. Heute ist man weiter, und es sieht nicht schlecht aus: Die Chance liegt bei 50 zu 50, dass ÖIB-Zonen generell ausgenommen werden. Dann wird es ohnehin kein

Problem mehr geben, was grundsätzlich auch Sinn macht. Nebenbei bemerkt: Der Kantons Zug wird aufgrund der Richtplananpassung «Wachstum mit Grenzen» den Richtplan nach Bern schicken und sagen, dass er die Revision RPG I bereits zu 100 Prozent erfüllt und keine Anpassungen mehr nötig sind – ausser hinsichtlich der Mehrwertabgabe, was aber ein planungsrechtliches Problem ist.

Der Baudirektor dankt nochmals allen, die am Planungsprozess mitgearbeitet haben, und bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.